

Umsetzung
des SGB II im Kreis Coesfeld



Jahres- und
Eingliederungsbericht
2018

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD

Der Landrat

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Februar 2019

Foto Titel: © nd3000 - Fotolia.com



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Jobcenter im Kreis Coesfeld

Jahres- und Eingliederungsbericht 2018



Thema	Seite
Vorwort	6
I. Organisation	8
1. Umsetzung des SGB II	8
2. Delegation	10
3. Sicherheit in Jobcentern	10
4. Gender Mainstreaming	11
5. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	12
6. Integrationsbeauftragte	13
7. Flüchtlinge im SGB II	14
7.1 Kommunales Integrationszentrum	14
7.2 Integration Point	16
8. Fachanwendung	18
9. Stärkung der kommunalen Jobcenter - Kampagne „Stark. Sozial. Vor Ort“	19
10. Digitalisierung	20
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	22
1. Grundsätze des SGB II	22
2. Leistungsformen	22
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	22
4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	22
III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	24
1. Laufende Leistungen	24
2. Bildung und Teilhabe	25
3. Schulsozialarbeit	26
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	27
1. Integrationskonzept	27
2. Organisation der aktiven Leistungen	29
3. Fallmanagement	28
4. Leitbild und Qualitätssicherung in der Hilfeplanung	29
5. Workshop Absentismus	30
6. Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II	31
7. Fallbeispiele zur Integration von Flüchtlingen im SGB II	32
8. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II	33
9. Regelinstrumente	33
10. Sofortangebote	35
11. Beschäftigungsangebote	36

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
12. Sonderprogramme für Jugendliche	37	
13. Ausbildungsprogramm NRW	37	
14. Work-First-Ansatz	38	
15. Kolping-Bildungswerk: „Respekt – Mach Dein Ding!“	39	
16. Reha-Pro	41	
17. Einstiegsqualifizierung (EQ)	42	
V. Symposium	43	
VI. Gremien	47	
1. Örtlicher Beirat	47	
2. Arbeits- und Projektgruppen	48	
3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	49	
4. Benchlearning	49	
VII. Zahlen - Daten - Fakten	51	
1. Zahl der Arbeitslosen	51	
2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit	52	
3. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	52	
4. Arbeitslosenquote	53	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	57	
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen	58	
7. Plus-Jobs	58	
8. Sanktionen	59	
VIII. Prüfungen – Inhouseseminare - Netzwerkarbeit	61	
1. Innenrevision	61	
2. Fachaufsicht	61	
3. Gemeindliche Prüfung	61	
4. Maßnahmen- und Trägercontrolling	62	
5. Inhouseseminare	63	
6. Bekämpfung Schwarzarbeit	64	
IX. Fazit 2018 / Ausblick 2019	65	
X. Pressestimmen	66	

VORWORT



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen auf den Seiten des Jahres- und Eingliederungsberichts 2018, den der Kreis Coesfeld nun im Zuge seiner Umsetzung des SGB II vorlegt. Dieser komprimierte Jahresrückblick ist eine Einladung an Sie, sich über das Jobcenter, über unsere Arbeit und Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu informieren. Zugleich hoffen wir, dass dabei auch einige nachhaltige Erfolge deutlich werden, die wir gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erzielt haben.

Denn „Vollbeschäftigung“ – in der Arbeitsmarktpolitik das große Zauberwort der heutigen Zeit – ist im Kreis Coesfeld bereits Realität geworden. Aktuell beträgt die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld rekordverdächtige 2,6 Prozent, womit wir einmal mehr eine Vorreiterrolle in NRW einnehmen. Betrachtet man die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit 2005, so zeigt sich eine echte Erfolgsgeschichte, die wir als Bestätigung für das Modell der Option ansehen.

Dennoch wäre es völlig falsch, sich auf den „Lorbeeren“ des bereits Erreichten auszuruhen. Denn, so sagte schon die Schriftstellerin Marie von Ebner-Eschenbach: „Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“

Angesichts der positiven Wirtschaftslage und dem aufnahmefähigen Arbeitsmarkt können motivierte Leistungsberechtigte relativ schnell integriert werden. Dem gegenüber stehen überwiegend langzeitarbeitslose Menschen, die größere Vermittlungshemmnisse aufweisen; nicht selten leiden sie unter multiplen Problemlagen, aber auch unter mangelnder Motivation. Es muss alles getan werden, um diese Betroffenen aktiv in den Arbeitsmarkt zu begleiten, wobei Persönlichkeitsrechte und Menschenwürde stets zu berücksichtigen sind. Hierbei wäre es falsch, auf kurzfristige Erfolge zu hoffen. Vielmehr sind Ausdauer und Kraft erforderlich, um jeden Einzelnen „an die Hand“ zu nehmen und ihm individuell einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt aufzuzeigen.

Auch der Gesetzgeber räumt diesem Personenkreis eine hohe Priorität ein. Mit der Einführung neuer Regelinstrumente will er neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt schaffen. Mit dem Teilhabechancengesetz ist geplant, durch eine Neufassung des § 16e SGB II sowie durch Einfügung eines neuen § 16i SGB II mit speziellen Fördermöglichkeiten die Teilhabe von Langzeitarbeitslosen am Arbeitsmarkt zu stärken.

Daher wird es unsere Aufgabe sein, diese neuen Regelinstrumente umzusetzen – und weiterhin und verstärkt langzeitarbeitslose Menschen durch intensive Betreuung zu motivieren, zu qualifizieren und letztlich in Arbeit zu bringen. Zugleich sind alternative Eingliederungsmodelle zu entwickeln und die Integration der langzeitarbeitslosen Menschen voranzutreiben.

Neben den Langzeitarbeitslosen wird auch künftig ein Fokus auf dem Personenkreis der Flüchtlinge liegen. Im Jahr 2018 war die Anzahl der geflüchteten Personen im SGB II rückläufig, zum 31.12.2018 waren insgesamt 1755 Personen mit Migrationshintergrund als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Kreis Coesfeld erfasst.

Dennoch müssen wir nunmehr – nachdem vielfach die Integrations- und Sprachkurse absolviert sind – damit rechnen, dass Flüchtlinge verstärkt den Zugang zum Arbeitsmarkt suchen. Die soziale und berufliche Integration dieser Menschen stellt eine besondere Herausforderung der Jobcenter dar. Der Umgang mit Sprachbarrieren und unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen und Erwartungen prägt das Tagesgeschäft.

Die Weichen für eine möglichst wirkungsvolle Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration der Flüchtlinge im SGB II wurden jedoch bereits gestellt, indem wir für diesen Personenkreis zielgerichtet und maßgeschneidert Maßnahmen konzipiert und umge-

setzt haben – um den geflüchteten Menschen einen möglichst guten Start in ein eigenständiges, selbstbestimmtes und integriertes Leben in unserem Land zu bieten.

In unserer täglichen Arbeit wird immer mehr deutlich, dass auch die Jobcenter vom demografischen Wandel geprägt sind, was insbesondere auch für die Eingliederung in Arbeit gilt. Hinzu kommen die fortschreitende Digitalisierung und die Entwicklung neuerer Technologien, die sich bereits heute auf unsere Tätigkeit auswirken und dies auch künftig tun werden.

Die kommenden Jahre werden eine demografische Zeitenwende bringen: Die „Babyboomer“ gehen in den Ruhestand, geburtenschwache Jahrgänge rücken nach – die Konsequenz ist: Es stehen weniger Menschen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die Arbeitslosigkeit sinkt. Dieses birgt auf der anderen Seite jedoch auch die Gefahr eines Fachkräftengpasses. Diesem gilt es durch entsprechende Qualifizierung von Leistungsberechtigten zu begegnen.

Gleichzeitig wächst die Sorge vor den Folgen einer beschleunigten Digitalisierung. Sicher ist, dass sich der Arbeitsmarkt durch die Entwicklung der Technik und die fortschreitende Digitalisierung verändern wird. Welche konkreten Auswirkungen diese Entwicklungen auf den Arbeitsmarkt haben werden, ist jedoch nicht vorhersehbar.

Für die Jobcenter wird es deshalb wichtig sein, sich auf die Auswirkungen der Digitalisierung innerhalb der Behörde einzustellen, sich diesen im Rahmen ihrer Arbeit entgegenzustellen und sich an die dadurch verursachten Änderungen des Arbeitsmarktes anzupassen – beispielsweise durch die Entwicklung neuer Eingliederungsmaßnahmen, die den Leistungsberechtigten Basiskompetenzen in Bezug auf die Digitalisierung vermitteln.

Einen großen Schritt in diese Richtung werden wir gemeinsam mit den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im kommenden Jahr mit der Einführung der elektronischen Akte, der sog. „E-Akte“, in Angriff nehmen. Intensive Absprachen zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden, die Planung einer strukturierten Vorgehensweise, die Auswahl einer geeigneten kreisweit einheitlichen Software, die Schaffung der benötigten Rahmenbedingungen, aber auch die Einbindung erfahrener IT-Koordinatoren – das sind die Schlüssel für eine erfolgreiche und zeitnahe Einführung der E-Akte, die in nächster Zeit ebenfalls eine große Herausforderung für uns darstellen wird.

Vor diesem Hintergrund gehen wir ebenso gespannt wie zuversichtlich in das Jahr 2019.

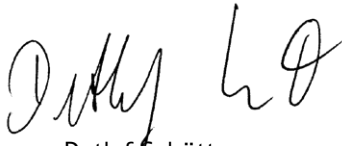
Schließen möchten wir mit einem besonderen Dank an die Arbeitgeber im Kreis Coesfeld, die Maßnahmeträger, die Jobcenter der Städte und Gemeinden im Kreis, die Agentur für Arbeit und das Jobcenter des Kreises Coesfeld sowie an alle, die sich – in welcher Weise auch immer – für die Integration erwerbsloser Menschen im Kreis Coesfeld eingesetzt haben und einsetzen. Ohne ihr Engagement und die vertrauensvolle Zusammenarbeit wäre das bisher Erreichte nicht möglich geworden.

Die folgenden Seiten geben Ihnen einen Einblick in das konkrete Handeln der Jobcenter im Kreis Coesfeld. Die beigefügten Fallbeispiele sollen unsere Arbeit für Sie so anschaulich wie möglich machen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre unseres Jahresberichts.

Coesfeld, im Februar 2019


Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat


Detlef Schütt
Dezernent

VORWORT



Detlef Schütt
Dezernent

Option als Daueraufgabe

I. Organisation

1. Umsetzung des SGB II

Das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie
- Bündelung der aktiven und passiven Leistungen
- Finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

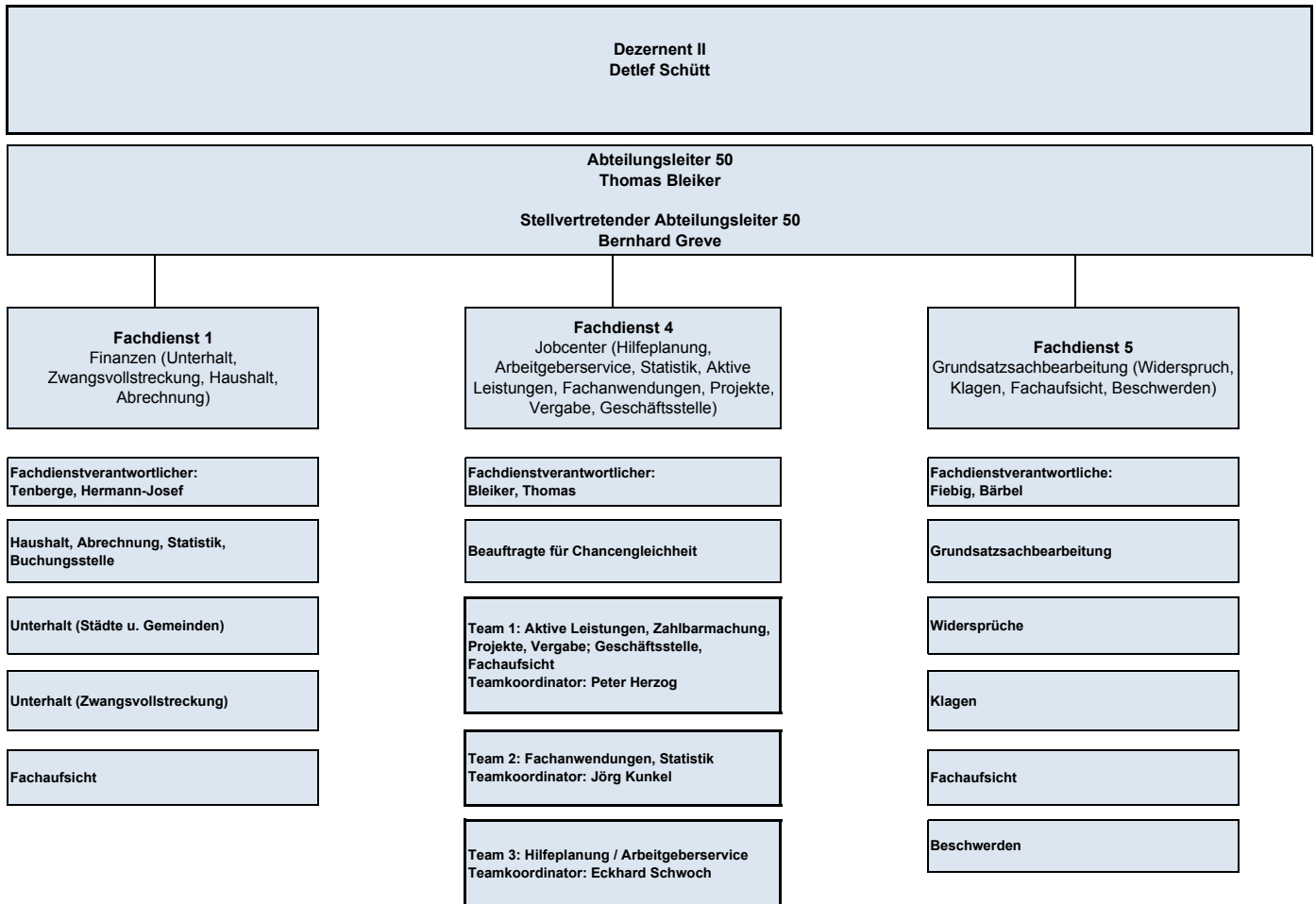
Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch die Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

Im März 2010 ist über den Weg einer Verfassungsänderung (Artikel 91e GG) das Optionsmodell verstetigt und die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf jetzt bundesweit insgesamt 104 erhöht worden. Die bereits zugelassenen kommunalen Träger konnten daher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll.

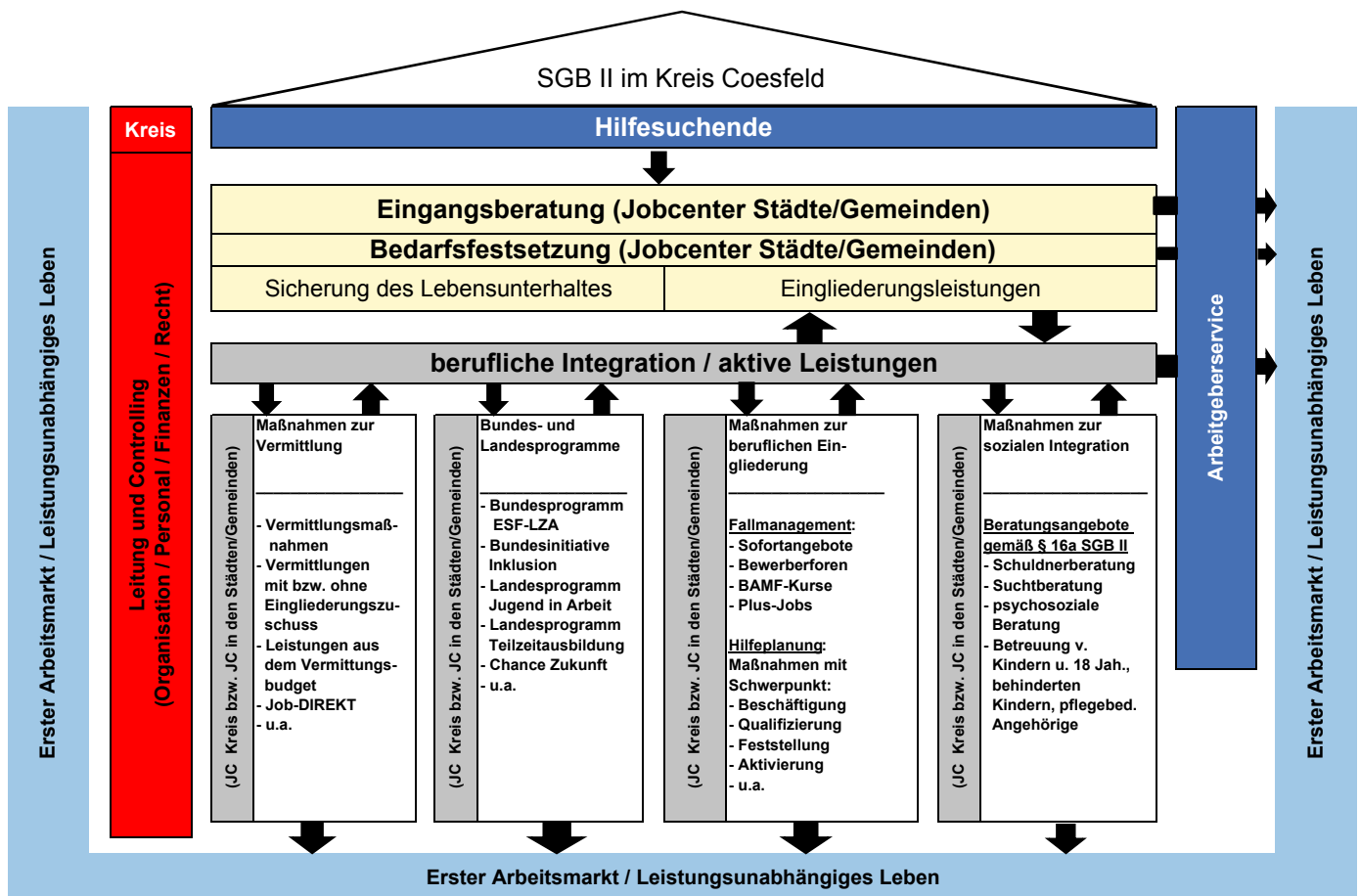
Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wurde der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen. Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesänderung die erforderliche Planungssicherheit, aber auch die Bestätigung des bewährten Konzeptes, welches es nun fortzuführen gilt.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



Weitere Informationen können der Internetseite www.jobcenter-kreis-coesfeld.de entnommen werden.

2. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationssatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollen.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet. Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 17/2004, vom 29.12.2004.

Die Kontaktdaten der elf Delegationskommunen sind auf der Homepage www.jobcenter-kreis-coesfeld.de veröffentlicht.

3. Sicherheit in Jobcentern

Das Thema Sicherheit in den Jobcentern hat auch im Jahr 2018 viele organisatorische Überlegungen in den Jobcentern begleitet und wird auch zukünftig ein dauerhaftes Thema für alle Beteiligten sein.

Eine Arbeitsgruppe in der Kreisverwaltung beschäftigt sich mit dem Ziel, die Sicherheit aller Kreisbediensteten zu erhöhen, ohne aber die Aspekte einer bürgerfreundlichen und offenen Kommunalverwaltung zu vernachlässigen.

In der Außendarstellung und für die Öffentlichkeit sichtbar ist beispielsweise die sogenannte „Grundsatzklärung gegen Gewalt“, die mit einer Plakataktion in allen Kreishäusern deutlich auf die Nichtakzeptanz von jedweder Gewalt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auf die rechtlichen Folgen eines Verstoßes hinweist.

Darüber hinaus erfolgen weitere personelle, organisatorische und konzeptionelle Schritte, die dem tatsächlichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld der Kreishäuser oder auswärtigen Einsatzstellen dienen. So werden aktuell Notruf- bzw. Sicherheitssysteme an den Arbeitsplätzen installiert.

4. Gender Mainstreaming

Der englische Ausdruck „gender“ bezeichnet die sozialen und kulturellen Aspekte des Geschlechtsbegriffs im Unterschied zum biologischen Geschlecht („sex“). Interessant ist, dass in vielen anderen Kulturen der Welt die Zuordnungen zum Geschlecht zuvorderst nach dem Gender-Begriff vorgenommen werden.

„Mainstream“ (engl.) ist zu übersetzen mit „Hauptströmung“.

Gender Mainstreaming ist eine international anerkannte Strategie zur Verfolgung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern. Basis ist die Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Männer und Frauen können von politischen und verwaltungsseitigen Entscheidungen in ganz unterschiedlicher Weise betroffen sein.

Dem Grunde nach bedeutet Gender Mainstreaming die Achtung und Beachtung der Geschlechterperspektive als Entscheidungskriterium bei allen Vorhaben. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, Entscheidungen so zu gestalten, dass sie die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter fördern.

Eine Sensibilität für die unterschiedlichen Geschlechter eröffnet neue Perspektiven und erweitert die Handlungsmöglichkeiten. Dies hat zur Folge, dass Qualität und Zielgenauigkeit von Maßnahmen verbessert werden.

Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns. Ziel ist hier, festgestellte Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen und existenzsichernde Arbeit für Frauen und Männer möglich zu machen.

Alle Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II werden daher mit Hilfe der Strategie des Gender Mainstreamings entwickelt. Seit der Zulassung als kommunaler Träger ist dies ein guter Baustein für die erfolgreiche Arbeit des Jobcenters. Ferner ist zur Achtung der Werte des Gender Mainstreamings die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Coesfeld Mitglied im Örtlichen Beirat SGB II.



KEINE TOLERANZ BEI Gewalt

Grundsatzklärung „Gewaltfreier Arbeitsplatz“

Der Landrat des Kreises Coesfeld mit seinen Dienststellen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tolerieren keine Gewalt am Arbeitsplatz.

Es werden gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden.

In den Räumlichkeiten gilt: **KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!**

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden insbesondere folgende Verhaltensweisen nicht geduldet:

- verbale Aggressionen, Beleidigungen und Verleumdung,
- jede Form körperlicher Gewalt,
- Sachbeschädigungen,
- die Androhung von Gewalt oder das Äußern von Gewaltfantasien,
- das Mitbringen oder Zeigen von Waffen jeglicher Art,
- sexuelle Übergriffe oder verbale Belästigungen,
- Stalking und Mobbing.

Wir werden bei jeder Belästigung, Bedrohung und Gewalt jeglicher Art Strafanzeige stellen.

Coesfeld, im Januar 2016

Christian Schulze Pöllengahr
Dr. Christian Schulze Pöllengahr
Landrat



Chancengleichheit

5. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Seit dem 01.01.2011 ist für die Verwirklichung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt die Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) im § 18e SGB II gesetzlich verankert. Sie sollen laut dem Gesetzesauftrag die Jobcenter in folgenden Bereichen unterstützen und beraten:

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Frauenförderung
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Eingliederung in Arbeit und Ausbildung
- beruflicher Wiedereinstieg von Frauen und Männern nach der Familienphase



Sabine Hennes
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Zum 01.01.2018 sind Sabine Hennes die Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt für das Jobcenter des Kreises Coesfeld übertragen worden. „Aktivierung weiblicher erwerbsfähiger SGB II-Leistungsbeziehenderinnen (eLbs) mit Fluchthintergrund“ – so lautete ihre vorrangige Aufgabenstellung für das Jahr 2018.

Flucht und Migration ein Thema, das insbesondere seit dem Jahr 2015 zu den großen Herausforderungen für das Jobcenter des Kreises Coesfeld sowie seiner elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden zählt, beschäftigt auch die BCA im Rahmen ihres Auftrags, Chancengleichheit für Frauen und Männer zu fördern.

Eine Auswertung aus April 2018 zeigt, dass die Aktivierungsquote der geflüchteten weiblichen Leistungsberechtigten signifikant geringer ist als die Quote der männlichen Leistungsberechtigten. Bei näherer Betrachtung wird deutlich, dass insbesondere Mütter und hier vor allem die-jenigen mit Kindern unter drei Jahren weder an einem Deutschsprachkurs noch an einer Eingliederungsmaßnahme des Jobcenters teilgenommen haben. Ursächlich für die mangelnde Aktivierung scheint häufig fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu sein.

Sprache ist der Schlüssel zur Integration!

Ohne Deutschsprachkenntnisse kann die gesellschaftliche sowie die Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht gelingen. Das Erlernen der deutschen Sprache ist der erste und wichtigste Schritt für eine erfolgreiche Integration und sollte frühestmöglich angeboten werden. Um geflüchtete Frauen mit kleinen Kindern zu erreichen, sind niedrigschwellige Angebote erforderlich, wobei Niedrigschwelligkeit in diesem Kontext heißt, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Müttern ermöglichen, beruht einen Sprachkurs zu besuchen, während sie ihre Kinder in räumlicher Nähe gut betreut wissen.

Um im Kreis Coesfeld einen Sprachkurs mit Kinderbetreuung zu implementieren, bedarf es der Beteiligung mehrerer unterschiedlicher Institutionen. Dazu zählen das Bundesamt für Migration, die regionalen Sprachkursanbieter sowie Jugendamt, Jobcenter und Kommunales Integrationszentrum. Ein erstes Arbeitstreffen der genannten Akteure zum fachlichen Austausch sowie zur Konkretisierung erster Arbeitsschritte hat bereits stattgefunden.

Nun gilt es, den Bedarf zu konkretisieren, nach geeigneten Räumlichkeiten zu suchen und einen Sprachkursanbieter für die Umsetzung zu gewinnen. Ob die Umsetzung gelingen kann, hängt von weiteren Faktoren ab. Dazu zählt die Erreichbarkeit des Standorts, was angesichts der ländlichen Struktur des Kreises Coesfeld mit seiner oft unzureichenden öffentlichen Infrastruktur nicht unproblematisch ist. Last but not least entscheidet der Willen der Zielgruppe über die Realisierung des Angebots. Denn gemäß der Gesetzeslage können Frauen mit Kindern, die jünger sind als drei Jahre, nicht zu der Teilnahme an einem Sprachkurs verpflichtet werden. An dieser

Stelle sind Kommunales Integrationszentrum sowie ehrenamtliche Flüchtlingshilfen einzu-binden, um die Frauen - trotz Hürden, die zu überwinden sind - zu ermutigen, so rasch wie möglich Deutsch zu lernen.

Im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit geflüchteter Frauen und Männer wäre es als großer Erfolg zu werten, wenn die Einrichtung eines Deutschsprachkurses mit Kinderbetreuung im Kreis Coesfeld in 2019 gelingen würde.

6. Integrationsbeauftragte

Seit April 2018 gibt es beim Kreis Coesfeld eine Integrationsbeauftragte, die sich für die Belange von Menschen mit Migrationsgeschichte einsetzt. Das Ziel ist es, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in den gesellschaftlichen Bereichen, wie z. B. der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung und das Erlernen der deutschen Sprache, zu fördern.

Mit Einführung der Stelle der Integrationsbeauftragten ist Hannah Herbstmann diese Tätigkeit zum 01.04.2018 für das Jobcenter des Kreises Coesfeld übertragen worden. Flucht und Migration ist ein Thema, dass insbesondere seit der großen Flüchtlingswelle im Jahre 2015 zu den besonderen Herausforderungen sowohl für das Jobcenter des Kreises Coesfeld als auch der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden zählt. Bildung und Sprache sind der Schlüssel, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Vielen der geflüchteten Menschen fällt es schwer, die deutsche Sprache zu erlernen. Für sie bestehen viele Angebote im Kreis Coesfeld, ihre Deutschkenntnisse zu verbessern. Seit 2005 bietet der Bund Integrationskurse an. Die Durchführung der Kurse wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) koordiniert. Die Integrationskurse bestehen aus zwei Teilen: einem Deutschsprachkurs und einem Orientierungskurs. Ziel des Kurses ist es, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) sowie eine erste Orientierung zu Werten, Geschichte und Rechtsordnung in Deutschland zu vermitteln.

Es gibt zudem viele Möglichkeiten, sich weiterzubilden und eine berufliche Qualifikation zu erlangen. Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Faktor für die gesellschaftliche Zugehörigkeit und Integration. Sprache und Arbeit sind der Schlüssel für soziale Kontakte, Wertschätzung und stärken das Selbstwertgefühl eines jeden Menschen. Integration kann nur gelingen, wenn auch der Arbeitsmarkt sich für alle Menschen öffnet und gleiche Teilhabechancen bietet. Der Kreis Coesfeld hat deshalb unterschiedliche Maßnahmen initiiert, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen.

Die Aufgabe der Integrationsbeauftragten ist es, diese gezielten Angebote im Bereich Sprache, Bildung, Arbeit und Beruf herauszustellen und zu koordinieren.

7. Flüchtlinge im SGB II

7.1 Kommunales Integrationszentrum

Koordinierung der Integrations- und Sprachkurse Einrichtung Kommunaler Sprachkurse

Seit langem wird immer wieder über die Schwierigkeiten in Zusammenhang mit den Angeboten der Integrations- und Sprachkurse diskutiert. Bürokratischer Aufwand,

Integration



*Hannah Herbstmann
Integrationsbeauftragte*

Anerkannte Flüchtlinge

mangelnde Flexibilität des BAMF, nicht ausreichende Abstimmung der Bildungsträger und anderer Akteure auf allen Ebenen wurden thematisiert. Auch wenn der Andrang in die Erstintegrationskurse inzwischen erheblich nachließ, ist die Situation in mehrfacher Hinsicht noch erheblich verbesserungsbedürftig. Hohe Durchfallquoten, lange Wartezeiten auf Anschlusskurse, besondere Bedarfe bei auszubildenden und arbeitenden Geflüchteten und der Umstand, dass viele Neuzugewanderte aufgrund ihres Status der Duldung keinen Anspruch auf einen Integrations- oder Sprachkurs besitzen, verdeutlichen besondere Bedarfssituationen.

In einer zum Thema „Integration“ gegründeten Arbeitsgruppe der Bürgermeister, Bürgermeisterinnen und Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverwaltung erarbeiteten die Mitglieder u.a. den Vorschlag für die Bürgermeisterkonferenz (BMK), das Kommunale Integrationszentrum (KI) in enger Abstimmung mit dem Kreisjobcenter zu beauftragen, das Integrations- und Sprachkursangebot im Kreis zu koordinieren.

Darüber hinaus beschloss der Integrationsausschuss des Kreistages, in 2019 kommunale Sprachkurse zu fördern, um auch den geflüchteten Menschen ohne gesicherte Bleibeperspektive, aber voraussichtlich längerem Aufenthalt in Deutschland die Chance auf eine deutsche Sprachförderung zu ermöglichen und somit zumindest die wichtigsten Alltagsangelegenheiten regeln zu können.

Entwicklungskonferenz

Unter dem Titel „Prävention – Integration – Bildung – Gemeinsam in Bewegung“ fand am 27.09.2018 die erste Entwicklungskonferenz des Kreises Coesfeld im Leohaus in Olfen statt.

Über 200 geladene Besucher aus Behörden, Kitas, Schulen, Ehrenamt und Politik folgten der Einladung der Ausrichter Kreisjugendamt, Kreissportbund und KI.

Foto: Teilnehmer der ersten Entwicklungskonferenz des Kreises Coesfeld

Ziele der Konferenz waren, der Gefahr der Konfliktentwicklung präventiv zu begegnen und herauszuarbeiten, aufmerksamer und sensibel dafür zu sein, das Gemeinsame in der Arbeit zu betonen und nach einer engeren Vernetzung und Zusammenarbeit zu suchen, statt Abgrenzung und Zuständigkeitsgerangel in den Vordergrund zu stellen.

Die Konferenz wurde bereits durch viele Akteure aus den unterschiedlichsten Handlungsfeldern der Integration inhaltlich vorbereitet.

Der Vormittag war durch Fachvorträge, lebensnahe Podiumsdiskussionen und ein mit viel Applaus bedachtes Grußwort des Landrates ausgefüllt. Im Nachmittagsprogramm wurde die eigene Arbeitshaltung in elf Workshops in den Blick genommen, wobei die Workshops „Übergang Schule – Beruf“ und „Integration



Erwachsener ins Erwerbsleben" den Fokus auf die Arbeitsmarktintegration legten. Der rege Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertreter von Kreisjobcenter, Sprachkursträgern, Wohlfahrtsverbänden, Integration Point und Ehrenamtlichen sorgte für ein gegenseitiges Verständnis und brachte durchaus konkrete Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Integrationschancen benachteiligter Personen.

Die Rückmeldungen von Moderatoren und Gästen in persönlichen Gesprächen oder auf den Evaluationsbögen sprechen für eine gelungene Veranstaltung. 95 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich schriftlich äußerten, würden die Entwicklungskonferenz nach Format und Inhalt (sehr) weiterempfehlen.

Aktuell und in den kommenden Wochen werden die Fortbildungsangebote (u.a. zur „leichten Sprache“ in Verwaltungen, Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen für hauptamtliche Akteure u.a. in Kitas und Schulen, Nähe und Distanz im Ehrenamt unter Berücksichtigung besonderer psychischer Belastungen Geflüchteter) in Zusammenhang mit der Konferenz durchgeführt.

KI-vor-Ort

Um eine engere Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden und der Flüchtlingsinitiativen mit dem KI zu erreichen, werden mittlerweile in 8 Kommunen des Kreises in 14-tägigem Abstand Präsenzzeiten (2 Stunden) durch die jeweiligen bezirkszuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten. In zwei weiteren Kommunen werden die Sprechzeiten in Kürze aufgenommen. Durch diese regelmäßige Anwesenheit in den Rathäusern soll eine engere fachliche, aber auch persönliche Anbindung an die Akteure vor Ort erfolgen. Das KI kann die „Helfer“ in schwierigen Fällen (interkulturell) vor Ort beraten, geeignete Maßnahmen vermitteln oder auch coachen. Darüber hinaus sind dem KI Erfahrungen aus anderen Kommunen bekannt, so dass ein Wissenstransfer unkompliziert möglich ist. Das KI bekommt auch strukturelle Probleme vor Ort eher mit.

Sprachmittlerpool

Wie bereits erwähnt, ist Sprache der Schlüsselfaktor für die Integration. Dieser Kernsatz ist unumstritten. Der weit überwiegende Teil der in den letzten Jahren und aktuell neu zugewanderten Menschen beherrscht bei seiner Ankunft die deutsche Sprache nicht. Aber insbesondere in der ersten Zeit nach der Ankunft stehen vielfältige Kontakte zu Behörden, Schulen, medizinischen Einrichtungen und weiteren Institutionen an.

Hierfür hat das KI mit Hilfe von Landesmitteln einen Sprachmittlerpool aufgebaut, so dass Neuzugewanderte zu Terminen bei Behörden, bei Einrichtungen des Gesundheitssystems und bei Bildungsinstitutionen von einer Sprachmittlerin oder einem Sprachmittler begleitet werden können. Aktuell stehen dem KI 46 ehrenamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler für 26 Sprachen zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Kreis Coesfeld zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung, damit das KI in schwierigen Fällen auch auf hauptamtliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher zurückgreifen kann. Dass es sich hierbei um ein sehr hilfreiches Instrument für die Praxis handelt, zeigt sich in den über 800 Anfragen für den Zeitraum von Januar bis November 2018. Natürlich gehören die Institutionen der Ausbildungs- und Arbeitsplatzvermittlung oder -sicherung zu den regelmäßig unterstützten Einrichtungen.



Stand des KI auf der CoeMBO

Am 17.11.2018 fand erneut die „Coesfelder Messe zur Bildungs- und Berufsorientierung – CoeMBO“ statt. Bei 148 Ausstellern erhielten die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, sich über ihre beruflichen Perspektiven zu informieren. Damit auch die Neuzugewanderten ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse diese Chance wahrnehmen konnten, war das Kommunale Integrationszentrum mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern vertreten, die in insgesamt 11 Sprachen übersetzen konnten. Sie begleiteten die Jugendlichen zu den weiteren Ausstellern und unterstützten einen intensiven Austausch. Und auch wenn hier kein statistisch relevanter Durchbruch zu verzeichnen ist, sollte nicht unerwähnt bleiben, dass drei junge Geflüchtete mit festen Zusagen auf ein Praktikum mit (bei Bewährung) anschließender Aussicht auf einen Ausbildungsplatz die CoeMBO wieder verließen.

7.2 Integration Point

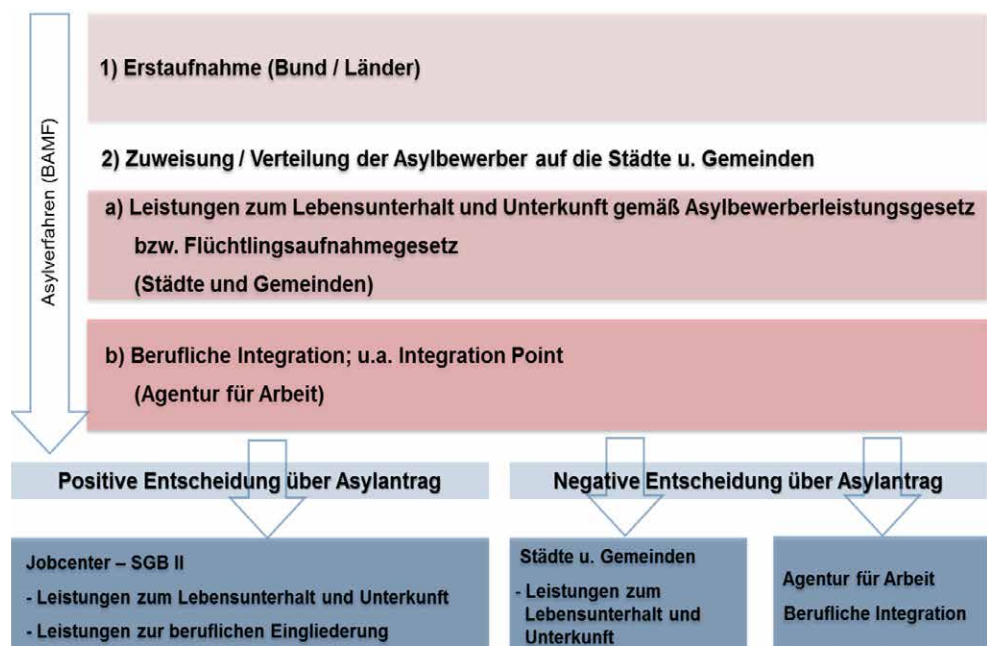
INTEGRATION POINT



Nachdem der Zuzug von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen in den Jahren 2015 bis 2017 zunächst auf ein Rekordhoch gestiegen war, stagnierte diese Zahl im Zeitraum von 2017 bis 2018 weitestgehend. Die gesamte kommunale Familie, bestehend aus Kreisen und kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den kreisfreien Städten, ist jedoch nunmehr mit der Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie den Flüchtlingen gefordert. Es soll im Zusammenspiel aller beteiligten Akteure die frühestmögliche Integration der Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit gefördert werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei auch die berufliche Integration.

Für die Aufnahme der Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Kommunen zuständig, für die berufliche Integration zunächst die Agentur für Arbeit.

Mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag beziehungsweise den Flüchtlingsstatus (Erteilung der Aufenthaltserlaubnis) wechselt die rechtliche Zuständigkeit für die arbeitsmarktintegrative Betreuung der Flüchtlinge von der Agentur für Arbeit zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Jobcenter).



Aus diesen zu verzahnenden Zuständigkeiten resultiert eine wichtige Schnittstelle zwischen den verschiedenen Institutionen. Die Schnittstelle ist durch ein klar festgelegtes Übergangsmanagement so zu gestalten, dass der Integrationsprozess der Flüchtlinge mit der höchstmöglichen Kontinuität fortgeführt werden kann. Dieses zu koordinierende Übergangsmanagement soll dazu dienen, eine gebündelte, frühzeitige Beratung im Hinblick auf soziokulturelle Teilhabe durch Beschäftigung und berufliche Integration von Flüchtlingen durch die handelnden Akteure zu erreichen und nach Wechsel der Zuständigkeiten einen möglichst nahtlosen Übergang von der Agentur für Arbeit in den Bereich des Jobcenters sicherzustellen.

Integration Point

Bereits am 14.12.2015 wurde daher eine Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Agentur für Arbeit Coesfeld zur besseren Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden, der Agentur für Arbeit und des Kreises Coesfeld bei der Integration von Flüchtlingen im Rahmen eines sogenannten „Integration Points“ unterzeichnet.

Entwicklung der Zahl der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II:

Die Gesamtzahl der in das Bundesgebiet geflüchteten Personen in 2018 gegenüber der aus den Jahren 2015-2017, sowie die Zahl aus dem Bereich der Rechtskreiswechsler vom AsylbLG in das SGB II ist in 2018 rückläufig gewesen.

Die konkreten Zahlen der Übergänge vom AsylbLG in das SGB II können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Beginn der Aufzeichnungen	Höchststand													
	Okt 15	Dez 17	Jan 18	Feb 18	Mrz 18	Apr 18	Mai 18	Jun 18	Jul 18	Aug 18	Sep 18	Okt 18	Nov 18	Dez 18	
Bestand Personen mit Fluchthintergrund															
Ascheberg	36	86	86	86	85	81	81	73	73	77	77	81			
Billerbeck	24	155	158	163	160	159	170	171	178	181	177	171			
Coesfeld	105	481	464	472	478	477	477	474	473	466	456	459			
Dülmen	152	613	610	610	611	607	614	613	593	591	586	578			
Havixbeck	37	135	135	134	135	134	134	128	120	122	118	118			
Lüdinghausen	72	284	284	282	277	279	274	273	269	272	270	274			
Nordkirchen	12	29	29	28	29	29	29	28	27	27	26	25			
Nottuln	94	194	194	190	193	194	193	191	191	193	190	186			
Olfen	31	72	73	76	73	72	68	70	71	69	85	89			
Rosendahl	69	214	222	221	204	207	210	204	207	208	208	216			
Senden	68	292	294	290	291	285	284	284	294	291	283	280			
Bestand Personen im SGB II mit Fluchthintergrund	700	2555	2549	2552	2536	2524	2534	2509	2496	2497	2476	2477	0		
Zahl des monatlichen Zuwachses			-6	3	-16	-12	10	-25	-13	1	-21	1	-2477	0	

Betreuung der Flüchtlinge durch die Jobcenter in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden

Die Betreuung der Flüchtlinge im SGB II erfolgt – wie auch bei den übrigen SGB II-Leistungsbeziehern und Leistungsbezieherinnen – grundsätzlich durch das Jobcenter vor Ort in jeder der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Je nach Organisationsform des örtlichen Jobcenters erfolgt daher eine arbeitsmarktintegrative Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeindlichen Fallmanagements beziehungsweise der kreiseigenen Hilfeplanung.

Im Rahmen der Betreuung gibt es Angebote zum Erwerb und zur Festigung der deutschen Sprache, Kompetenz- und Eignungsfeststellung, Aktivierung und Feststellung

sowie Beschäftigung und Vermittlung. Hierbei stehen neben den speziellen Angeboten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Spracherwerb sowie den gemeinsam mit der Agentur für Arbeit umgesetzten Angeboten auch alle weiteren Angebote des Jobcenters zur Verfügung. Je nach Umfang der bereits erworbenen Deutschsprachkenntnisse handelt es sich dabei um spezielle Instrumente und Angebote für Personen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund beziehungsweise um klassische Regelinstrumente des Jobcenters.

Sofern Flüchtlinge vor oder während des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG in das SGB II bereits die Möglichkeit der Teilnahme an arbeitsmarktintegrativen oder sprachbildenden Angeboten erhalten haben, werden diese Maßnahmen bis zum Abschluss weitergeführt.

8. Fachanwendung

Mit der Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ wurde nunmehr im 6. Jahr die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in den Jobcentern im Kreis Coesfeld umgesetzt. Um mit technologischen Veränderungen Schritt zu halten, wurde schrittweise mit dem Umbau auf eine neue Oberflächentechnologie von Microsoft, der sog. „WPF Oberfläche“ z. B. bei der „Personensuche“ begonnen. WPF bedeutet „Windows Presentation Foundation“ und ist Teil des „NET Frameworks von Microsofts Software-Plattform „.NET“, das der Entwicklung und Ausführung von Anwendungsprogrammen dient. Die Fachsoftware soll auch künftig in allen Bereichen dem Microsoft Windows-Standard entsprechen, um eine in anderen Bereichen gängige leicht bedienbare Benutzeroberfläche anzubieten.

Sowohl der Umbau auf die „WPF Oberfläche“ als auch stetige Veränderungsprozesse durch neue statistische Anforderungen, durch Gesetzesänderungen und durch neue Rechtsprechung verlangen von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern im SGB II Flexibilität und Lernbereitschaft. Ferner ist eine kontinuierliche Anpassung der Parameter in der Fachanwendung erforderlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Coesfeld und des in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrums „citeq“ sorgen auf der technischen Seite für eine gesetzeskonforme Berechnung, Auszahlung und Statistiklieferung aller Leistungssachverhalte des SGB II.

Die Städte und Gemeinden erfassen die vor Ort gestellten Anträge, prüfen die im Einzelfall errechneten Leistungen und erledigen die Bescheidung ggf. mit Unterstützung der regionalen Ansprechpartner für Software (rApS), die direkte Informationen über Programmsystematik und Zusammenhänge erhalten, Problemlagen in schwierigen Einzelfällen lösen und als wichtiges Bindeglied zwischen Theorie und Praxis fungieren. Die „rApS“ kennen und beachten örtliche Strukturen und sind ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem kommunalen Rechenzentrum „citeq“, dem Kreis Coesfeld und den leistungsgewährenden Städten und Gemeinden.

Durch standardisierte Strukturen in der Zusammenarbeit besteht eine große Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern und eine hohe Zuverlässigkeit hinsichtlich der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten sowie hinsichtlich der Berichterstattungen für die gesetzlich geforderten Statistiken.

Im Fallmanagement wurde zum 01.04.2018 der sog. „Statusassistent“ eingesetzt, der nach Sachverhaltseingaben eine automatisierte Zuordnung der statistischen Meldetatbestände vornimmt. Die Umsetzung erleichtert dem Fallmanagement die rechtskonforme Meldung des Fallbestands zur bundesweiten Arbeitslosenstatistik.

Eine Herausforderung besteht darin, Gesetzesänderungen inhaltlich in standardisierte, rechtssichere und verständliche Bescheide zu integrieren. Erste vereinbarte Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Städten und Gemeinden und dem Kreis Coesfeld wurden im Jahr 2018 bereits in der Fachanwendung umgesetzt.

Die Bereitstellung von Daten zur Fluchtmigration und zur Integration von Flüchtlingen zur politischen Berichterstattung und zu Steuerungszwecken erfolgt aus den Daten der Fachanwendung. Basis dieser Datenerhebungen sind passgenaue Erfassungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fallmanagements. Mithilfe der Daten können zielgerichtet Maßnahmen geplant und Bewegungen von Personen im Kontext von Fluchtmigration abgebildet werden.

Perspektivisch wird in den nächsten Jahren die Einbindung der Fachanwendung in ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) voranzubringen sein. Ein DMS ist ein Baustein der Digitalisierungsstrategie in der jeweiligen öffentlichen Verwaltung.

9. Stärkung der kommunalen Jobcenter – Kampagne „Stark. Sozial. Vor Ort“

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag haben für die 104 kommunalen Jobcenter unter dem Titel „Stark. Sozial. Vor Ort.“ eine gemeinsame Kampagne gestartet, um auf die Bedeutung der kommunalen Jobcenter für die Arbeitsmarktpolitik aufmerksam zu machen.

Am 26. und 27. November 2018 fand in Berlin der Tag der kommunalen Jobcenter statt, der sich als regelmäßiges Treffen der 104 kommunalen Jobcenter in diesem Jahr mit den Herausforderungen der Digitalisierung beschäftigt hat. Den kommunalen Jobcentern ist es wichtig, sich ständig weiterzuentwickeln, um auch in einer sich wandelnden, digitalen Arbeitswelt die Menschen mit flexiblen und passgenauen Leistungen und Angeboten zu unterstützen.

Dieser Tag war gleichzeitig der Startschuss für eine gemeinsame öffentlichkeitswirksame Kampagne der kommunalen Jobcenter. Unter dem Titel „Kommunale Jobcenter – Stark. Sozial. Vor Ort.“ werden deren Arbeit und Stärken zukünftig deutlicher ins Bewusstsein von Bürgerinnen und Bürger, Politik und Unternehmen gerückt.

104 und damit ein Viertel der 407 Jobcenter werden als kommunale Jobcenter der Landkreise/kreisfreien Städte betrieben und erfüllen die SGB II-Aufgaben ohne die Bundesagentur für Arbeit eigenverantwortlich (sog. Optionskommunen). Daneben nehmen 303 gemeinsame Einrichtungen als Mischbehörden aus der Bundesagentur für Arbeit und dem Landkreis/der kreisfreien Stadt die jeweiligen Teilzuständigkeiten beider Träger wahr.

Die kommunalen Jobcenter sind Teil des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und bieten ein Gesamtpaket an Leistungen und Lösungen. Das Ergebnis sind bürgernahe kommunale Jobcenter, kurze Wege, rasche Entscheidungen, umfassende und ganzheitliche Angebote und nachhaltige Unterstützung. Sie erbringen Leistungen aus einer Hand und verbinden ihre Angebote mit weiteren kommunalen Verantwortlichkeiten wie etwa von Jugendämtern, Schulen, Ausländerbehörden oder der Wirtschaftsförderung.

Für die Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister ist kommunale Arbeitsmarktpolitik Chefsache. So besuchte Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr die Jobcenter der Stadt Dülmen, der Stadt Billerbeck und der

Gemeinde Nordkirchen, um sich für die gemeinsam erzielten Erfolge herzlich zu bedanken. Dort wurde er neben den Jobcenter-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter auch von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Empfang genommen.



Foto: Besuch des Landrats im Jobcenter der Stadt Dülmen: (v.l.n.r.) Abteilungsleiterin des Jobcenters Dülmen Frau Lütkebohmert, Leiter der Abteilung Integration Herr Alfschieder, Landrat Dr. Schulze Pellengahr, Bürgermeisterin Frau Stremlau, Beigeordneter Herr Noelke, Sozialdezernent Herr Schütt, Abteilungsleiter des Kreises Coesfeld Herr Bleiker.

Auch die Runde der heimischen Bundestagsabgeordneten Sybille Benning (Münster), Marc Henrichmann (Havixbeck) und Reinhold Sendker (Warendorf) reflektierten die Auswirkungen der Wahl zur Optionskommune. Dazu trafen sie sich mit Verantwortlichen aus den Jobcentern der vier Münsterlandkreise und der Stadt Münster. Das hierbei bewährte Zusammenspiel mit anderen kommunalen Aufgaben – wie der Jugendhilfe, der Bildungspolitik, der Arbeit in der Ausländerbehörde, der Integration von Flüchtlingen oder der Wirtschaftsförderung – trage zum nachhaltigen Erfolg der Jobcenter bei, hielt die Runde fest.

Sehr erfreuliche Arbeitsmarktdaten im Münsterland belegten, dass es seinerzeit richtig war, im Wege der Option die Umsetzung des SGB II in die kommunale Zuständigkeit zu nehmen.

10. Digitalisierung

Unser Leben ist digital. Wir buchen Reisen im Netz, checken das Konto online, kommen mit dem Navi ans Ziel und kommunizieren über Messenger-Dienste. Digitalisierung ist ein fester Bestandteil des öffentlichen Lebens und gewinnt zunehmend auch Bedeutung für unseren Berufsalltag.

Digitalisierung ist kein Prozess, der nach einem Jahr einen fixen Endtermin erreicht. Sie stellt vielmehr einen kontinuierlichen Optimierungsprozess dar. Diesem Prozess möchte sich auch der Kreis Coesfeld stellen. In den kommenden Jahren bedeutet dies einen nicht unerheblichen Mehraufwand.

Neben anderem zielt die Strategie darauf ab, den Aktenaustausch mit anderen Behörden sowie die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern auf den elektronischen Wegen zu gewährleisten. Kommunale Behörden müssen daher sicherstellen, dass sie anschlussfähig an bundes- wie landespolitische Vorhaben bleiben, indem sie interne Ablage- und Kommunikationsprozesse auf die e-Akte umstellen.

Der Startschuss zur Digitalisierung fiel in der Konferenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld am 05.11.2018. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich der Dringlichkeit der bevorstehenden Aufgaben bewusst und einig, dass diese mit Priorität behandelt werden muss.

Im Anschluss daran lud der Kreis Coesfeld die Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden am 8.11.2018 zu einer Auftaktveranstaltung in der Kolvenburg in

Billerbeck ein. Ziel war es nicht, bereits konkrete Schritte oder Entscheidungen festzulegen, sondern sich dem Thema anzunähern und auf Bedenken und Fragen einzugehen. Das daraus resultierende Stimmungsbild kann als durchaus positiv angesehen werden.

Einig waren sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Jobcenter nicht vor vollendete Tatsachen zu stellen. Denn Digitalisierung stellt keinen Selbstzweck dar, sondern ist unter anderem für die Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter da. Daher ist es umso wichtiger, die Sorgen und Ängste der Mitarbeiter zu erkennen und diese zu beheben. Dazu gehört auch, diese bei Anwendungstesten zu beteiligen und einen ständigen Austausch zwischen Nutzern und Administratoren zu schaffen.

Auch auf interkommunaler Ebene soll es nun eine digitale Kooperation der Münsterland-Jobcenter geben. Bei einem Treffen der Leitungen der Jobcenter mit IT-Fachleuten wurden gemeinsame Kooperationsmöglichkeiten besprochen. Dabei wurde unter anderem die Einrichtung eines gemeinsamen digitalen Austauschordners vereinbart.

Feststeht, dass sich die kommunale Verwaltung verändern wird – von innen und von außen, in der Kommunikation und vor allem in den Tätigkeitsprofilen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ohne ein grundlegendes Verständnis wird es zunehmend schwer werden, die Anpassungen der eigenen Arbeit nachvollziehen zu können. Die dafür notwendigen digitalen Kompetenzen zu vermitteln, wird in Zukunft eine zentrale Aufgabe darstellen.

Der Startpunkt der Digitalisierung in der Abteilung „Jobcenter und Soziales“ des Kreises Coesfeld ist gesetzt worden. In den kommenden Jahren soll dieser Prozess konsequent auf kommunaler und interkommunaler Ebene vorangetrieben werden.



Foto: Stimmungsbild „Digitalisierung im Jobcenter“

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung, die Beschäftigung und die Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

Gesetzliche Änderungen

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat es im Jahr 2017 keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen gegeben.

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Auch im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hat es im Jahr 2018 keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen gegeben. Dennoch war das Jahr vor allem durch die Entstehung und das Gesetzgebungsverfahren zum Teilhabechancengesetz geprägt, dass zum 01.01.2019 in Kraft treten soll.

Das Teilhabechancengesetz soll mit zwei neuen Regelinstrumenten insbesondere für Langzeitarbeitslose bzw. Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher neue Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben schaffen. Die neuen Regelinstrumente werden in der Neufassung des § 16e SGB II und durch die Neueinführung des § 16i SGB II verortet und haben folgende Eckpunkte:

Neufassung § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

- Zielgruppe: Leistungsberechtigte, die seit mind. zwei Jahren arbeitslos sind
- Förderung: im ersten Jahr 75 %, im zweiten 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (ggfls. Tariflohn)
- Nachbeschäftigungspflicht von sechs Monaten nach Förderungsende
- beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“); pflichtige Freistellung durch den Arbeitgeber in einem angemessenen Umfang in den ersten 6 Monaten

Neues Regelinstrument § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

- Zielgruppe: Personen ≥ 25 , die seit mind. sechs Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen nach dem SGB II beziehen („Langzeitleistungsbezieher“) und in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbstätig (sozialversicherungspflichtig, selbständig oder geringfügig) waren
- Förderung: in den ersten zwei Jahren 100 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (ggfls. Tariflohn); mindestens des jeweiligen gesetzl. Mindestlohns; jährliche Senkung um 10 Prozentpunkte
- Förderdauer: fünf Jahre
- beschäftigungsbegleitende Betreuung („Coaching“); pflichtige Freistellung durch den Arbeitgeber in einem angemessenen Umfang in den ersten 12 Monaten

Bei beiden neuen Regelinstrumenten handelt es sich um geförderte Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt, im öffentlichen Sektor und bei Maßnahmeträgern bzw. Wohlfahrtsverbänden. Wesentliches neues Element der beiden neuen Regelinstrumente ist hierbei die Möglichkeit eines beschäftigungsbegleitenden Coachings im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes.

Auch für die Finanzierung der neuen Regelinstrumente beschreitet der Gesetzgeber Neuland. Durch einen sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer kann ein pauschalierter Anteil an den bisher gezahlten passiven Leistungen für die Finanzierung der geförderten Beschäftigung genutzt werden. Dadurch wird das Budget für Eingliederungsleistungen durch die neuen Regelinstrumente weniger stark belastet. Dies stellt ein Novum seit der Einführung des SGB II im Jahr 2005 dar.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung Erstantrag
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profiling
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit
- Anmeldung bei der Krankenkasse

Beratung



Beratungssituation vor Ort

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

2. Bildung und Teilhabe

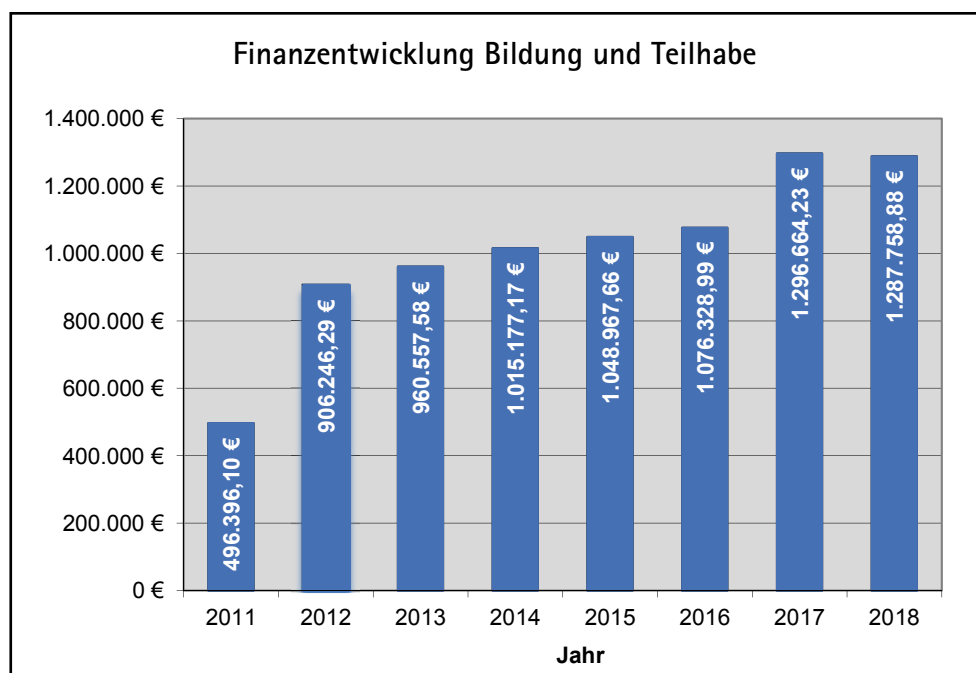
Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket werden seit dem 01.01.2011 für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr verschiedene Aktivitäten in Schule und Freizeit ermöglicht. Die Bearbeitung von Anträgen über Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt im Kreis Coesfeld durch die örtlichen Jobcenter der Städte und Gemeinden. Diesen wurden einvernehmlich die Aufgaben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Wirkung vom 01.01.2011 per Satzung in vollem Umfang übertragen. Fragen der Leistungsgewährung werden unter Berücksichtigung der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe zu dem Bildungs- und Teilhabepaket beurteilt.

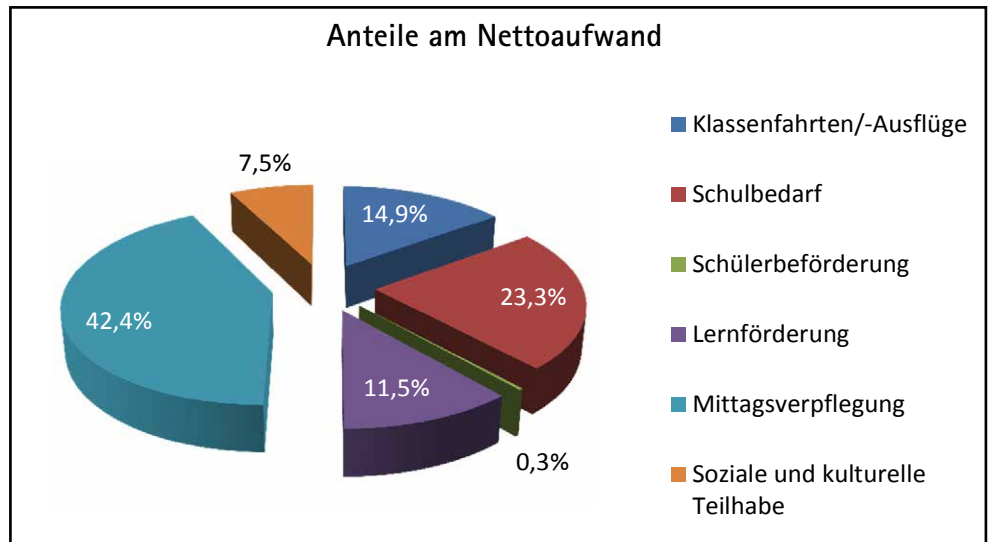
Leistungen für Kinder und Jugendliche

Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (zum Beispiel Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund auf der Grundlage der landesweiten Ausgaben des Vorjahres im Verhältnis zu der Entwicklung der Unterkunftskosten. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält auf dieser Basis errechnete Mittel für die Finanzierung des laufenden Jahres und leitet diese ausgabenorientiert an die Kreise und kreisfreien Städte weiter.





3. Schulsozialarbeit

Durch das Angebot der „zusätzlichen Schulsozialarbeit“ wird ein positiver Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Kreis Coesfeld geleistet. Mit der Schulsozialarbeit soll durch zielgruppenorientierte Jugendarbeit Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe gefördert sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen unterstützt werden.

Im Jahr 2018 wurden kreisweit für rund 8,2 Vollzeitstellen öffentliche Mittel zur Finanzierung aufgebracht.

Die Finanzierung der „zusätzlichen Schulsozialarbeit“ nach dem Bildungs- und Teilhabepaket durch den Bund endete mit dem 31.12.2014. Das Land NRW und die Kreise und kreisfreie Städte haben wegen der Bedeutung der Aufgabe im Anschluss an die Bundesfinanzierung eine Weiterfinanzierung angestrebt. Die zusätzliche Schulsozialarbeit wird derzeit durch Landesmittel und kommunale Mittel kofinanziert. Für den Kreis Coesfeld ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 % vorgegeben. Über das Landesprogramm „Soziale Arbeit an Schulen“ wird daher zunächst bis zum Jahre 2020 die zusätzliche Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket weiterfinanziert. Der Kreis Coesfeld hat in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Städten und Gemeinden entsprechende Fördermittel beantragt.

Das Land NRW will sich weiterhin in Berlin dafür starkmachen, dass der Bund die Finanzierung wieder übernimmt. Auch wenn die Schulsozialarbeit einen wichtigen Baustein bei der Inklusion, der Bildungsgerechtigkeit und der Gewaltprävention an Schulen darstellt, bestehen Berührungspunkte im SGB II. Neben der Hilfe bei behördlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen des SGB II stellt auch eine Übergangsbegleitung von der Schule in den Beruf ein Betätigungsfeld der Schulsozialarbeit dar.

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

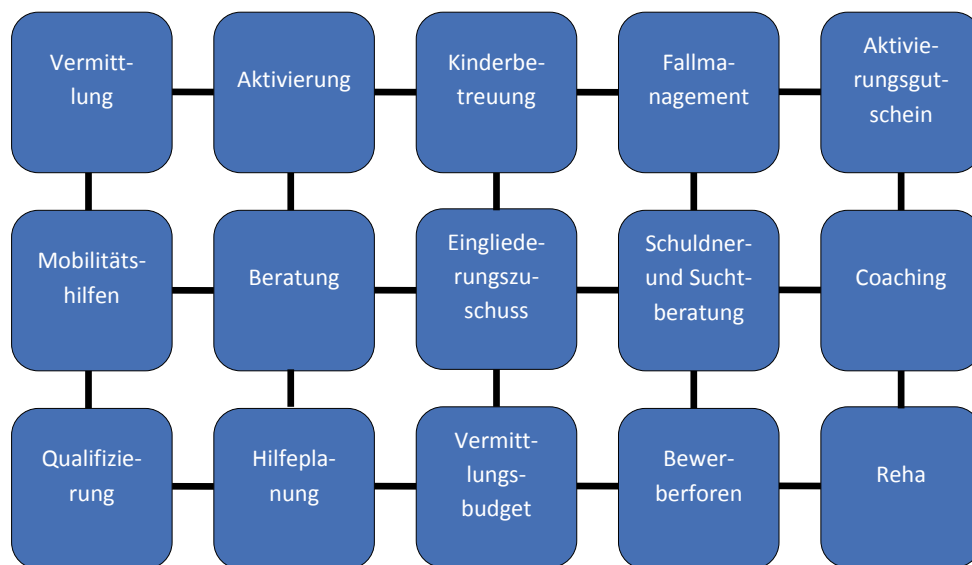
1. Integrationskonzept

Die nachhaltige Integration möglichst vieler Menschen in den ersten Arbeitsmarkt ist ein Kernziel bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Daher ist insbesondere bei den arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich. Hierfür ist ein Netzwerk von stufenartigen Hilfsangeboten vorzuhalten.

Aktivierung

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht bereits seit 2005 ein breit aufgestelltes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsbezieherinnen und SGB II-Leistungsbezieher vor. Diese Angebote richten sich sowohl an ungelernete als auch an qualifizierte Menschen sowie im Bereich der unter 25-jährigen an Schülerinnen und Schüler in den Schulabgangsklassen sowie an Auszubildende mit Unterstützungsbedarf.

Die jeweiligen Maßnahmenblöcke bilden zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares und ineinander verzahntes Netzwerk. Nachfolgend sind einzelne exemplarische Angebote des Jobcenters im Rahmen dieses Netzwerkes aufgeführt:

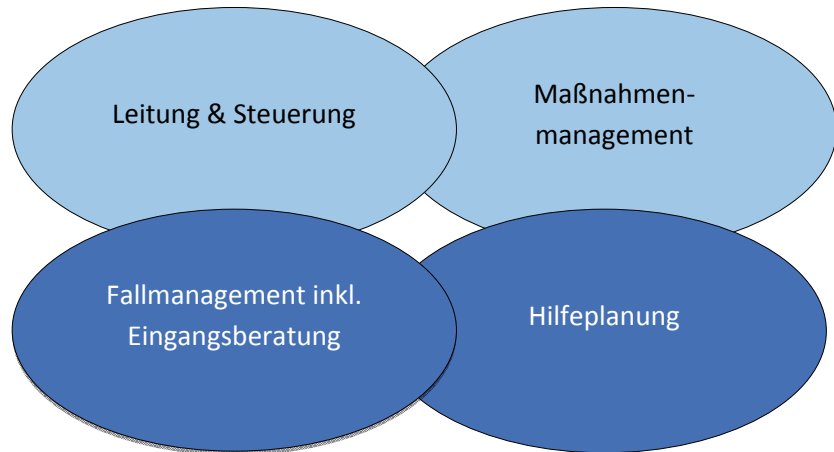


Gerade diese Kombination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern und Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften – und damit nachhaltigen – Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Das Konzept berücksichtigt auch die Betreuung der anerkannten Flüchtlinge, die seit Herbst 2015 und teilweise auch früher in den Kreis Coesfeld gekommen sind. Dies vor dem Hintergrund, dass aktuell bereits jede vierte Person im SGB II-Leistungsbezug zu dieser besonderen Zielgruppe gehört. So steht dieser Zielgruppe neben speziellen Maßnahmen auch das gesamte Spektrum der Maßnahmen und Förderinstrumente zur Verfügung.

2. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



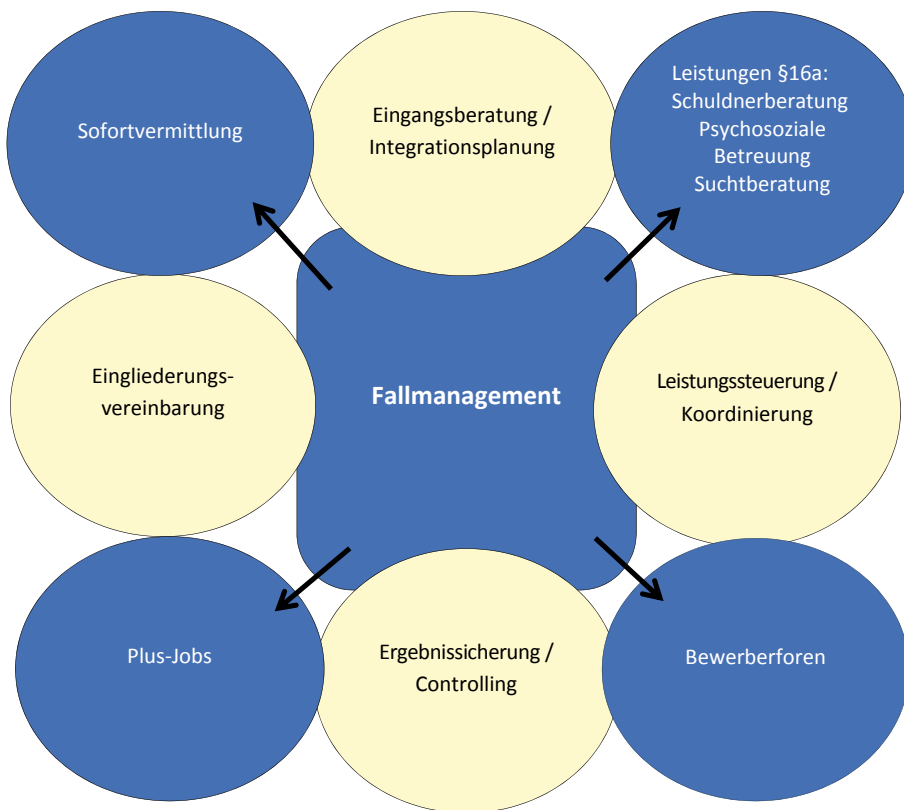
Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ und „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das zentrale Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart. Hierzu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter, wie die Schuldner- und Suchtberatung, oder der sozialpsychiatrische Dienst. Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassische Aufgaben des Fallmanagements im Kreis Coesfeld:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote. Dazu zählen zum Beispiel die sozialpädagogisch ausgerichtete Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, die lokalen Bewerberforen, die lokalen Arbeitgeberservices oder die Plus-Job-Koordinatoren.

4. Leitbild und Qualitätssicherung in der Hilfeplanung

Im Rahmen eines Workshops haben sich die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner und die Abteilungsleitung des Kreises Coesfeld im Jahr 2018 mit einer Bestandsaufnahme, dem Aufgabengebiet und die Rahmenbedingungen der Hilfeplanung auseinandergesetzt.

Schwerpunkte der Reflektion waren:

- die Grundhaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden
- das Verständnis als Dienstleister
- das Aufgabenfeld
- die Kompetenzbereiche
- die Zusammenarbeit innerhalb des Jobcenters und mit den Delegationsgemeinden

Der Workshop diente dem Ziel, Transparenz zum Aufgabenbereich zu schaffen, der sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt hat, und ebenso die Anforderungen darzustellen. Die Erstellung eines Leitbildes und Qualitätsmanagements unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen sind ein weiterer Schritt zur Transparenz. Der im Jahr 2018 begonnene Prozess ist nicht gänzlich abgeschlossen und wird im Jahr 2019 konkretisiert und fortgeführt.

5. Workshop Absentismus / Fehlzeiten

Seit 2005 arbeiten die Jobcenter der Städte und Gemeinden sowie das Jobcenter des Kreises Coesfeld mit Bildungsträgern im Rahmen von Integrationsmaßnahmen und einer Angebotsvielfalt zusammen. Bewährte Integrationsangebote sind im festen Aufgabenportfolio enthalten, ebenso wie neue, die sich einem veränderten Bedarf angepasst haben. Von diesen Angeboten profitieren Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, sie lernen sich zu orientieren, sich im Bewerbermarkt zu profilieren, ihre Stärken sichtbar werden zu lassen und neue berufliche Perspektiven zu entwickeln. Viele Menschen nahmen im Laufe der Zeit eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung auf oder qualifizierten sich weiter. Ziel war es und ist es auch weiterhin, den Integrationsprozess zu unterstützen und ein leistungsunabhängiges Leben führen zu können.

Misserfolge, weil eine berufliche Integration nicht gelang und dies zu negativen Erfahrungen führte, waren ebenso feststellbar, wie Fehlzeiten von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zu Beginn, aber auch während der Teilnahme an Maßnahmen. Auf unterschiedlichsten Ebenen ist die Feststellung kommuniziert und beraten worden, mit dem Ergebnis, dieses Verhalten mit den Akteuren aus dem Fallmanagement, der Hilfeplanung und der Bildungsträger zu ergründen und Lösungen für die Zukunft zu erarbeiten. In den Blickpunkt der Betrachtung wurden die Perspektiven von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Integrationsmaßnahmen und den Jobcentern genommen.



Der Auftakt erfolgte am 05.11.2018 mit 45 Teilnehmenden auf der Burg Vischering. Aus diesem Workshop ergaben sich Fragestellungen und Handlungsansätze, aus denen für das Jahr 2019 neue Ansätze gewonnen werden sollen:

- Zuweisungspraxis in Maßnahmen
 - Infogespräche und Infoveranstaltungen im Vorfeld von Zuweisungen zu Maßnahmen
 - Beratungstermine mit Leistungsberechtigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Maßnahmeträgern und des Jobcenters
- Intensiverer Austausch zwischen Jobcenter und Trägern, wie Trägerbesuche und der fallbezogene Austausch sowie auch Fallkonferenzen
- Weiterentwicklung der Maßnahmeangebote und die Reflektion zwischen den Jobcenter-Verantwortlichen und Maßnahmeträgern
- Steigerung der Akzeptanz für die Angebote auch durch Maßnahmepaten
- Offene Sprechzeiten für Kunden/innen im Jobcenter

Mit diesen Vorschlägen wird die Implementierung neuer Handlungsansätze für 2019 fortgesetzt. Der Erfahrungsaustausch, die Überprüfung des Erreichten und die Weiterentwicklung der Arbeit stehen ebenso für 2019 auf der Agenda.



6. Maßnahmen für Flüchtlinge im SGB II

Gemeinsame Angebote mit der Agentur für Arbeit

Wie im letzten Jahr hat das Jobcenter auch in 2018 verschiedene Maßnahmen speziell für die Zielgruppe der geflüchteten Menschen ausgeschrieben, teilweise auch gemeinsam mit der Agentur für Arbeit. Hierbei werden Flüchtlinge aus den Herkunftsländern Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia berücksichtigt, da hier die Bleibewahrscheinlichkeit besonders hoch ist. Die Besonderheit der Maßnahmen liegt darin, dass die Geflüchteten nach positivem Ausgang des Asylverfahrens bei einem Wechsel vom Asylbewerberleistungsbezug in den Leistungsbezug nach dem SGB II nicht aus der aktuell besuchten Maßnahme ausscheiden müssen.

Zu diesen speziellen Angeboten zählt u.a. die Maßnahme „Perspektive Berufsausbildung für Flüchtlinge/Migranten“. Diese Maßnahme wird an drei Standorten im Kreisgebiet mit zeitgleich jeweils 12 Teilnehmerplätzen pro Durchlauf durchgeführt.

Ziele dieser Maßnahme sind die Kompetenzfeststellung, die Berufsorientierung und Berufswegeplanung. Gleichzeitig werden Perspektiven entwickelt und aufgezeigt zur Erreichung einer betrieblichen Ausbildung. Es erfolgen zusätzliche Arbeitserprobungen durch Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sowie eine Vorbereitung auf einen betrieblichen Ausbildungsbeginn bzw. Einstiegsqualifizierung.

Zusätzlich erhalten die Teilnehmer Unterstützung bei der Bewerbung für einen Ausbildungsplatz inklusiver aktiver Unterstützung bei der Erstellung von aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und der Vorbereitung und dem Training auf/von Bewerbungsgesprächen.

Sprachangebote

Da die Sprache einer der wichtigsten Bausteine für die Integration von Flüchtlingen und Menschen mit Migrationshintergrund darstellt, werden von den Sprachkursträgern auch Alphabetisierungskurse im Kreis Coesfeld angeboten. Darüber hinaus gibt es ebenso weiterführende Sprachkursangebote, die das Ziel haben, den Sprachstand B2 oder höher zu erreichen, um eine Berufsausbildung oder ein Studium zu ermöglichen.

Berufliche Eingliederung von Flüchtlingen

Angebote des Jobcenters

Neben den Angeboten, die gemeinsam mit der Agentur für Arbeit eingekauft worden sind, hat das Jobcenter bereits in 2016 eine eigene Maßnahme initiiert, die speziell Personen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund im SGB II-Leistungsbezug zur Verfügung steht. Es handelt sich hierbei um die Maßnahme „Aktivierung und Integration Plus“. Diese Maßnahme wird zunächst an zwei Standorten im Kreisgebiet mit zeitgleich jeweils 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Durchlauf durchgeführt. Dies niederschwellige Angebot enthält Elemente aus den Bereichen Sprache, Kulturtraining, Alltagsarbeit, Erhöhung der Motivation, Berufsplanung, Arbeitserprobung sowie Vermittlung.

7. Fallbeispiel zur Integration von Flüchtlingen im SGB II

Best Practice Beispiel – gelungene Integration in der Stadt Olfen

Gelungene Integration

Integration durch Eigeninitiative und Hilfe – so gelingt es Familie Alomar aus Syrien. Boshra (29), ihr Ehemann Jooma (30) und ihre kleine Tochter Dora (3) gehörten zu den ersten Neuankömmlingen der Stadt Olfen.

Sie entschieden sich Mitte 2015 dazu, aus Aleppo zu flüchten und so kamen sie mit dem Schiff nach Griechenland weiter über die Balkanroute nach Deutschland. Ihre kleine Tochter kam auf der Flucht zur Welt. In Deutschland angekommen, wurde die Familie in einer zentralen Aufnahmeeinrichtung in Dinslaken untergebracht. Von dort aus ging es im September 2015 weiter. Sie wurden der Stadt Olfen zugewiesen, in der sie sich endlich niederlassen konnten. Zu der Zeit warteten alle Geflüchteten noch vergeblich auf einen Anhörungstermin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. So entschied sich Boshra ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, um keine Zeit zu verlieren, denn sie hatte von Anfang an ein ganz klares Ziel vor Augen: das Pharmaziestudium. Sie fuhr also ohne Termin mit dem Zug nach Dortmund zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und sie hatte Glück, denn sie erhielt einen Termin. Boshra hat sich nicht nur um den Termin beim Bundesamt gekümmert, sondern die Zeit sofort genutzt, um einen Integrationskurs zu absolvieren. Da sie sehr selbstdiszipliniert ist und viele Ehrenamtler sowie auch der Fallmanager des örtlichen Jobcenters dies unmittelbar erkannten, konnte sie nach kurzer Zeit an einem Integrationskurs teilnehmen. Sie schloss diesen Kurs nicht wie üblich in sechs Monaten ab, sondern in nur zwei Monaten. In dieser Zeit hat ihr Ehemann Jooma auf die gemeinsame Tochter aufgepasst und seine Frau unterstützt. Bereits in Syrien hat Boshra Chemie studiert und Jooma mit einem Jura Studium begonnen. Die gemeinsame Tochter Dora wurde in einem Kindergarten angemeldet und Mama Boshra belegte an der Universität Münster ein Sprachseminar, um Pharmazie studieren zu können.

Der Ehemann Jooma möchte eine Ausbildung als Mechaniker absolvieren. Sein Asylverfahren dauerte leider insgesamt länger im Vergleich zu dem seiner Frau. Jedoch nutze auch er seine Zeit und absolvierte ein Praktikum bei Blumen Trogemann in Olfen. Im Anschluss daran machte er eine interne Flüchtlingsintegrationsmaßnahme als Hausmeisterhilfskraft in den Flüchtlingsunterkünften der Stadt Olfen und war dem städtischen Hausmeister eine wertvolle Hilfe. Nach dem er seinen Aufenthaltstitel erhalten hatte, arbeitete er im Rahmen eines Plus Jobs als Hausmeisterhilfskraft weiter.

Die kleine Familie bekam in Olfen als erste geflüchtete Familie eine kleine Wohnung mithilfe des Arbeitskreises-Asyl. Boshra half auch ehrenamtlich bei der Tafelausgabe und in ihrer Freizeit unterrichtete sie aufgrund ihrer ausgeprägten Deutschkenntnisse gemeinsam mit ehrenamtlichen Helfern andere Frauen. Auch der Verwaltung war sie

eine große Hilfe, da sie als Dolmetscherin eingesetzt werden konnte. Um die deutsche Sprache zu optimieren, arbeitete sie auch als Kellnerin in einem griechischen Restaurant in Olfen.

Vor einigen Wochen ist die Familie umgezogen, da Boshra eine Zusage von einer Universität erhalten hat. Seit Oktober studiert sie nun Pharmazie. Ihr Traum ist wahr geworden durch ihre Eigeninitiative und durch die Hilfe der Ehrenamtler sowie des örtlichen Jobcenters.

8. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierbei erfolgt die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden. Die Städte und Gemeinden sind durch eine Delegationsatzung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt. Diese Leistungen werden aus unterschiedlichen Diensten erbracht.

Darüber hinaus hat der Kreis Coesfeld mit Trägern der freien Wohlfahrtsverbände Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

9. Regelinstrumente

Das Jobcenter hält neben den bereits genannten Förderinstrumenten und Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen auch eine Reihe von Regelinstrumenten vor. Hierzu gehören die Bewerberforen, eine Vielzahl von Gruppenangeboten sowie verschiedene Fördermöglichkeiten zur Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.



Angebote für Leistungsberechtigte

Bewerberforen

Der Kreis Coesfeld hält seit 2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor.

Diese Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Erstellung persönlicher Bewerbungsunterlagen. Dies beinhaltet die Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche, die Erstellung ansprechender Bewerbungsschreiben und Lebensläufe bis hin zum Versand der Bewerbungsunterlagen. Dazu werden aktuelle PC- und Drucktechnik, auch für die Stellensuche im Internet, bereitgestellt.

Im Jahr 2018 wurde für die Zielgruppe der Flüchtlinge und Migranten zusätzlich die Möglichkeit eingerichtet, dass dieser Personenkreis auch die im Einzelfall erforderliche, intensivere Betreuung durch die vorhandenen örtlichen Fachkräfte der Maßnahmeträger erhalten.

Gruppenangebote

Im Kreis Coesfeld werden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher vorgehalten. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle SGB II-Leistungsberechtigten als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen wie z.B. Jugendliche, Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder für Personen mit Fluchthintergrund ausgerichtet sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird zunächst geprüft, welche Stärken und Schwächen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hat. Im weiteren Verlauf der Maßnahmen werden Berufswege geplant, Bewerbungsunterstützung geboten und betriebliche Praktika absolviert, damit das Ziel einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt realisiert werden kann.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine können im Einzelfall bewilligt werden, um insbesondere die folgenden Ziele zu erreichen:

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Der AVGS berechtigt zur Auswahl verschiedener, von diversen Trägern vorgehaltener Angebote im Kreis Coesfeld:

- Angebot Coaching:
Im AVGS werden vom Jobcenter das Maßnahmeziel, Maßnahmeinhalte und -dauer festgelegt. Die Gutscheininhaberinnen oder der Gutscheininhaber löst den Gutschein bei einem Maßnahmeträger ein, der eine entsprechende Maßnahme für den Kreis Coesfeld anbietet.

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt diesen AVGS derzeit insbesondere für das Einzelcoaching, Coaching von Bedarfsgemeinschaften, Coaching von Jugendlichen unter 25 Jahren, Coaching von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Nachbetreuung bei einer Arbeitsaufnahme sowie für individuelle Bewerbertrainings ein.

- Angebot Arbeitsplatzvermittlung durch einen privaten Arbeitsvermittler:
Dieser AVGS-MPAV berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber, eine private Ar-

beitsvermittlung seiner Wahl einzuschalten.

Dieser erhält bei erfolgreicher Vermittlung des bzw. der Arbeitslosen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung eine erfolgsabhängige, gestaffelte Vermittlungsprämie.

■ **Angebot bei Arbeitgeber:**

Der AVGS-MAG wird im Kreis Coesfeld fast ausschließlich für Praktika in einem Betrieb genutzt. Ziel der Praktika ist in der Regel eine Eignungsfeststellung für eine sich anschließende Festanstellung oder das Kennenlernen eines Tätigkeitsbereiches im Rahmen einer Berufsorientierung.

Weitere Förderinstrumente

Zur Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bietet das Jobcenter des Kreises Coesfeld ferner folgende Förderinstrumente an:

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, dazu gehören auch die Mobilitätsbeihilfen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis bzw. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs gem. § 44 SGB II
- Bildungsgutscheine zur beruflichen Weiterbildung gem. § 81 SGB III
- Eingliederungszuschüsse gem. § 88 SGB III

Das größte Haushaltsbudget stellen hier die Ausgaben für die berufliche Weiterbildung dar. Arbeitslose können einen Bildungsgutschein gemäß § 81 ff SGB III erhalten, wenn sie eine Qualifizierung benötigen, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können. Notwendig ist eine Weiterbildung idealerweise dann, wenn ein Arbeitgeber eine Einstellungszusage ausspricht und dafür zuvor eine erforderliche Qualifizierung erlangt werden muss. Gefördert werden u. a. kurzzeitige Qualifizierungen, insbesondere Anpassungsfortbildungen im erlernten Beruf, mit einer Dauer von drei bis maximal sechs Monaten. Aufgrund der hohen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt wird aber auch z.B. der Erwerb von LKW-Führerscheinen gefördert.

10. Sofortangebote

Erwerbsfähigen Personen sollen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 SGB II bei der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden. Um dies zu gewährleisten, werden im Kreis Coesfeld an den Standorten Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen entsprechende Beschäftigungs-Sofortangebote bereitgestellt.

Am Standort Senden wird aktuell aufgrund einer Insolvenz des bisherigen Maßnahmeträgers kein Sofortangebot vorgehalten. Allerdings läuft aktuell ein Ausschreibungsverfahren, um auch an diesem Standort wieder eine entsprechende Maßnahme platzieren zu können.

Das Ziel Beschäftigungs-Sofort-Angebote ist die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, um so eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu unterstützen.

Während der Teilnahme durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Beschäftigungs-Sofortangebotes verschiedene Phasen:

- Phase 1: Erfassung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Phase 2: Arbeitsgewöhnung und Beschäftigung
- Phase 3: Arbeitsvermittlung und Praktikum
- Phase 4: Verstärkte Vermittlung

Neben der praktischen Arbeit, die zum Beispiel im handwerklichen und landschaftlich pflegenden Bereich oder in der Hauswirtschaft ausgeübt wird, werden auch Einzel- und Gruppenangebote unter anderem zur Bewerbungsunterstützung, zum Kommunikationstraining, zur Erweiterung der sozialen Kompetenz oder zur Praktikums- und Stellenakquise angeboten.

11. Beschäftigungsangebote

Seit 2017 hält der Kreis Coesfeld auch eine Maßnahme im Bereich „Soziale Beschäftigung“ am Standort Nottuln mit Einsatzmöglichkeiten in Coesfeld, Nottuln-Darup und Billerbeck vor.

Dieses Angebot richtet sich an Personen im SGB II-Langzeitleistungsbezug, die durch eine mehrjährige Arbeitslosigkeit nicht mehr den Anforderungen des Arbeitsmarktes gewachsen sind. Ein niedriges Bildungsniveau (fehlende Berufsausbildung / Qualifikation), gesundheitliche Einschränkungen (physischer oder psychischer Art) unterstreichen das Gefühl sozialer Ausgrenzung und persönlicher Resignation. Ein Zugang zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt scheint daher unmittelbar nicht mehr möglich.

Über die Aufgabe einer sinnvollen und nachhaltigen Beschäftigung zum Gemeinwohl – zu Beginn in einem geschützten Umfeld – soll das Selbstwertgefühl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesteigert und ihre Leistungsfähigkeit und Motivation aufgebaut werden.

Die im Rahmen dieser Maßnahme durchgeführten Projekte

- müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein,
- dürfen keine bestehenden Arbeitsplätze verdrängen oder gefährden,
- dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein,
- dürfen nicht zugunsten privater Personen / Firmen ausgeführt werden und
- sollen gesellschaftsintegrierend sein und soziale Ausgrenzungen vermeiden.

Die Maßnahme ist hierbei in 3 Phasen unterteilt:

- Profiling-Phase
- Arbeitsgewöhnung und soziale Beschäftigung
- Praktikum am ersten Arbeitsmarkt sowie Vorbereitung zur Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. Vermittlung

Parallel erfolgt eine bedarfsorientierte sozialpädagogische Begleitung bzw. ein flankierendes Einzelcoaching.

Der teilnehmerbezogene Beschäftigungsanteil in diesem Projekt beträgt mindestens 90 % der Zuweisungsdauer.

12. Sonderprogramme für Jugendliche

Berufsvorbereitung

Mit der Rückübertragung der Ausbildungsvermittlung im Bereich des SGB II an die Agentur für Arbeit wird ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen unabhängig von der jeweiligen Rechtskreiszugehörigkeit ein kontinuierliches Angebot vorgehalten. Die Berufsausbildung ist und bleibt eine Grundlage für ein leistungsunabhängiges Arbeitsleben. Jungen Menschen dies in ihrer Entwicklung mit auf den Weg zu geben, steht im Mittelpunkt aller Bemühungen. Dies konkretisiert sich für die Arbeitsmarktakteure durch eine optimierte Information zu den Ausbildungsberufen und Ausbildungsinhalten, aber auch durch Praktika und Berufserkundungen, um künftige Auszubildende früher und umfassender auf den Übergang von der Schule in den Beruf vorzubereiten.

Eine hohe Nachfrage der Unternehmen im Kreis Coesfeld nach Auszubildenden und eine sinkende Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet mehr Chancen, allerdings gelingt es noch nicht, einen entsprechenden Ausgleich zu ermöglichen. Es ist weiterhin eine Herausforderung, die nicht so nachgefragten Ausbildungsplätze mit geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu besetzen. Der Berufsausbildung kommt für die Zukunft ein Wert zu, den es den Schulabgängerinnen und Schulabgängern zu übersetzen und mit dem guten Angebotsmarkt im Kreis Coesfeld zu verbinden gilt. Die Angebotsbreite an verschiedenen Ausbildungsberufen eröffnet neue Chancen für bisher unbekannte Potentiale junger Menschen. Durch Informationen zu „unbekannten“ Ausbildungsberufen und zu den Berufsperspektiven im Anschluss daran wird Zukunft gestaltet, auch über die favorisierten Berufsausbildungsberufe hinaus.

Beliebte Ausbildungsberufe für Bewerberinnen sind:

- Medizinische Fachangestellte
- Kauffrau im Einzelhandel
- Kauffrau – Büromanagement
- Industriekauffrau
- Bürokauffrau
- Friseurin
- Verwaltungsfachangestellte – Kommunalverwaltung
- Tiermedizinische Fachangestellte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Verkäufer/in

Und für Bewerber:

- Tischler
- Kfz.-Mechatroniker
- Industriekaufmann
- Bürokaufmann
- Elektroniker – Energie-/Gebäudetechnik
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Kaufmann – Büromanagement
- Automobilkaufmann
- Koch

13. Ausbildungsprogramm NRW

Für Jugendliche mit sehr eingeschränkten Ausbildungsmarktperspektiven ist es auch im Kreis Coesfeld schwer, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher das „Ausbildungsprogramm NRW“ ins Leben gerufen. Aus Mitteln des Europäischen Sozial-

fonds können in NRW bis zu 1.000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche in Gebieten mit einer ungünstigen Ausbildungsmarktlage gefördert werden. Auf den Kreis Coesfeld entfallen aus diesem Programm zwölf Plätze. Mit diesem Programm soll Jugendlichen eine Chance eröffnet werden. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens hat der Bildungsträger SBH-West GmbH den Zuschlag für die Umsetzung des Ausbildungsprogramms NRW erhalten. Gemeinsam schlagen die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter interessierte Jugendliche vor.

Voraussetzungen und Inhalte sind:

- Gefördert werden können Betriebe, die einen zusätzlichen Ausbildungsplatz einrichten aus einem der Ausbildungsberufe mit guter Übernahmechance, die in der im Rahmen des Regionalen Ausbildungskonsens verabschiedeten „Positivliste“ sind. Diese sind: Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Industriemechaniker/-in, Maler und Lackierer/-in, Metallbauer/-in und Tischler/-in.
- Grundsätzlich sind alle Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung (2-jährig, 3-jährig und 3,5-jährig) förderfähig.
- Das Ministerium fördert aus ESF-Mitteln in den ersten beiden Ausbildungsjahren einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung in Höhe von 400 Euro/Monat.
- Die Jugendlichen im Programm werden vom Träger SBH West GmbH begleitet.

Ziel ist es, Jugendliche zu begleiten, um den Ausbildungsabschluss erfolgreich zu erreichen. Dies geschieht durch eine bedarfsgerechte und individuelle Unterstützung. Der Ausbildungsbetrieb, die Berufsschule und auch das persönliche Umfeld des bzw. der Auszubildenden werden in den Prozess eingebunden, um Hindernisse zu erkennen, diese auszuräumen und Lösungswege für einen erfolgreichen Abschluss zu entwickeln. Seit September 2018 wird das Ausbildungsprogramm NRW umgesetzt. Bisher konnte fünf jungen Menschen eine neue Perspektive in einem Ausbildungsbetrieb ermöglicht werden.

14. Work-First-Ansatz

Im Projekt „Job-DIREKT“ am zentralen Standort in Dülmen werden insgesamt 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlichen Alters und aus verschiedenen Lebenslagen aus dem gesamten Kreisgebiet Coesfeld in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Dülmen zeitgleich begleitet. Als Zielgruppe werden insbesondere Personen mit einem Minijob und Personen über 50 Jahre berücksichtigt. Ebenso haben Flüchtlinge mit der entsprechenden Sprachkompetenz am Projekt teilgenommen.

Ziel des Projekts ist die Integration der erwerbsfähigen SGB II – Leistungsberechtigten in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Der Schwerpunkt des Projekts liegt in der Umsetzung des Work-First-Ansatzes mit dem inhaltlichen Fokus auf der Aktivierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Der Work-First-Ansatz wurde in den Niederlanden entwickelt und zielt darauf ab, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt und zielorientiert hinsichtlich einer Arbeitsstelle aktiv werden.

Unterstützt durch fachliche Begleitung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter setzt das Projekt hierbei auf die nachhaltige Entwicklung von Eigenmotivation und Eigenverantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dieser Entwicklungsprozess wird durch eine gezielte Aktivierung sowie die regelmäßige Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen initiiert.

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zum Beispiel aus Elementen des Selbstvermittlungskoachings, der systemischen Beratung, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache zusammen. Diese Methodenvielfalt ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative, so dass die Leistungsberechtigten selbst hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme aktiv werden. Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zielt darauf ab, möglichst nach kurzer Zeit erste Erfolgserlebnisse herbeizuführen und sich selbständig auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dabei ist die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie das Einfordern der aktiven Eigeninitiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wichtig.

Durch die Umsetzung als Angebot der sogenannten Selbstvornahme ist es ferner abweichend von den Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III möglich, sowohl kurz- als auch mittelfristig bedarfsorientierte Anpassungen des Projekts an aktuelle Zielsetzungen, Zielgruppen oder teilnehmerspezifische Erfordernisse vorzunehmen. Dies hat sich als vorteilhaft erwiesen, da im Verlauf des Projekts festgestellt wurde, dass der Unterstützungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen ist.

Im Jahr 2018 konnte im Projekt „Job-DIREKT“ eine Integrationsquote von 36,98 % erreicht werden. Die Nachhaltigkeit des Projekts wird dadurch deutlich, dass die Integrationsquote nach sechs Monaten bei 88 % liegt.

15. Kolping-Bildungswerk: „Respekt – Mach Dein Ding!“

Das in der Trägerschaft des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverband Münster stehende und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Projekt „Respekt – Mach Dein Ding“ wurde seit 2016 bis Ende 2018 im gesamten Kreis Coesfeld umgesetzt. Anlaufstellen im Kreis Coesfeld befinden sich in Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen und Nottuln.

Jeder Standort war paritätisch mit zwei bis drei Sozialpädagogen besetzt. Zudem gab es im Team eine psychologische Begleitung, die den jungen Menschen im Bedarfsfall vorübergehende therapeutische Unterstützung geboten hat, bis der Übergang in eine ambulante oder (teil-)stationäre Therapie begleitet werden konnte.

Zielgruppe

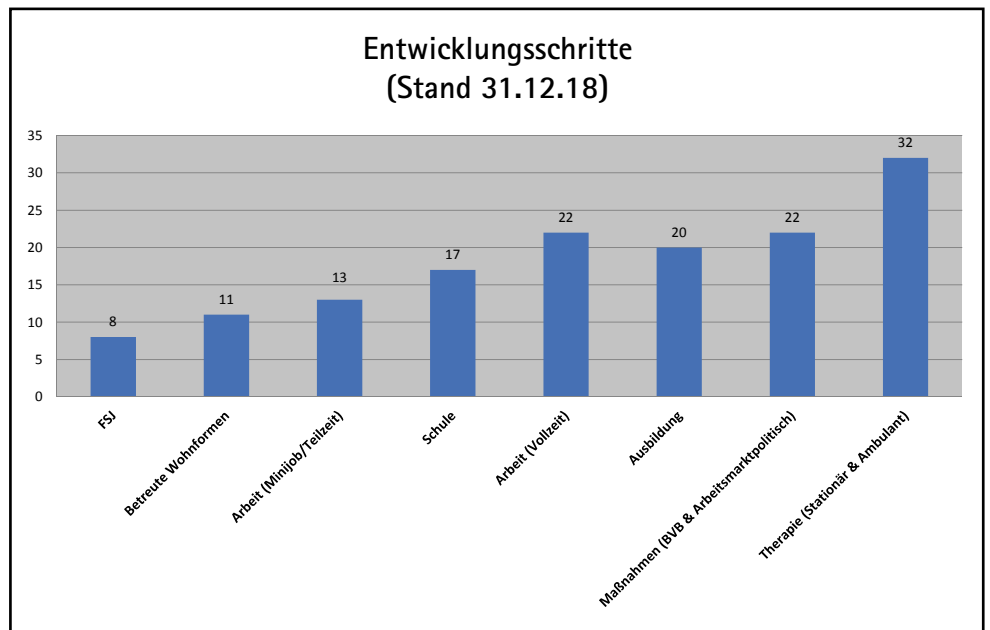
Zur Zielgruppe gehörten junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen, die von bestehenden Sozialleistungs- und Hilfeeinrichtungen nicht erreicht werden konnten bzw. diese nicht annehmen wollten, konnten oder aus den Angeboten herauszufallen drohten. Ziel war es, diese jungen Menschen in enger Kooperation mit den Verantwortlichen in den Kommunen in eine schulische Bildung, Berufsvorbereitungsmaßnahmen und letztlich in den Arbeitsmarkt sowie auch in die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu (re-) integrieren.



Das Projekt „Respekt – Mach Dein Ding!“ ist als arbeitsmarktpolitisches Instrument initiiert worden.

Junge Menschen werden in ihrer Entwicklung hin zu einer eigenständigen und positiven Lebensführung begleitet und unterstützt.

Dies ist die Grundlage um eine berufliche und soziale Integration zu ermöglichen.



Die Statistik zeigt die Erfolge, die die Teilnehmenden in Zusammenarbeit mit „Respekt“ erreicht haben. Da einige junge Menschen im Verlauf der Begleitung eine Vielzahl an kleineren Erfolgen erlangten, war eine Mehrfachnennung in der Statistik möglich. Bis zum 31.12.2018 wurden 181 Personen vom Projekt „Respekt“ begleitet. Dass auch im ländlichen Raum der Bedarf hoch ist, zeigen darüber hinaus viele Anfragen von Hilfesuchenden selbst, von Schulen, Arbeitgebern oder Eltern.

Die im Projekt tätigen Mitarbeitenden haben zu Beginn und im Laufe des Projekts alle im Kreis Coesfeld angesiedelten Behörden, Institutionen und Hilfesysteme, die mit der oben benannten Zielgruppe in Kontakt stehen, in persönlichen Gesprächen über das Projekt informiert und durch gemeinsame Schnittmengen eine mögliche Zusammenarbeit definiert. Im weitläufigen und ländlich gelegenen Kreis Coesfeld ist die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Institutionen essentiell, da die Zielgruppe wohl durch die, anders als in der Großstadt, fehlende Anonymisierung im öffentlichen Raum kaum anzutreffen ist. Überwiegend werden daher Kontakte zu diesen jungen Menschen über Netzwerke hergestellt, die in der Zusammenarbeit mit dem Projekt Respekt für jene eine Chance über die eigenen Möglichkeiten hinaussehen.

Angebote und Umsetzung des Projektes

In der Zuständigkeit für den Kreis Coesfeld verfügte das Projekt „Respekt - Mach Dein Ding!“ über vier Standorte mit Büroräumen. Zwei feste Bürozeiten waren eingerichtet worden, um offene Sprechzeiten zu ermöglichen. Im gesamten Kreisgebiet waren außerdem zwei Beratungsmobile im Einsatz. Damit war eine örtliche Erreichbarkeit sichergestellt, die ohne großen Aufwand der Teilnehmenden genutzt werden konnten. Über eine Hotline war die Team-Mitarbeiter unter der Woche von 09:00-16:00 Uhr erreichbar, damit Anfragen und Sorgen aller Interessierten unmittelbar entgegengenommen werden konnten. Um bedarfsgerecht, individuell und manchmal auch akut Unterstützung anbieten zu können, waren die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden flexibel gestaltet. Als positiver Aspekt ist zudem die gute Personaldecke zu benennen, die eine personalisierte und zielgerichtete Begleitung der jungen Menschen in ihren sensiblen Situationen ermöglichte.

Die für eine Aufnahme im Projekt erwartete Absicht zur Veränderung und die damit einhergehende freiwillige Teilnahme sowie die zeitliche Flexibilität stellten die Arbeit in einen positiven Grundrahmen. In Zusammenarbeit mit den Teilnehmenden wurden

die Veränderungsabsichten entwickelt und gestärkt. Mit Hilfe der Faktoren Zeit und sozialpädagogischer Beziehungsarbeit wurde eine Stabilisierung der Persönlichkeit angestrebt, in der der Blick auf die persönlichen Ressourcen herausgearbeitet werden konnte. Damit die eigenen Veränderungsabsichten der Teilnehmenden auch realisiert werden konnten, war die persönliche Prioritätenformulierung ein wichtiger Bestandteil der konkreten Umsetzung des Projekts. Diese ganzheitliche Betrachtungsweise und das gezielte Einlassen auf den jeweiligen jungen Menschen ermöglichten intensive sozialpädagogische Arbeit.

Das Projekt „Respekt – Mach dein Ding!“ ist leider zum 31.12.2018 ausgelaufen. Aufgrund der Erfolge und der durchweg positiven Resonanz zu diesem Projekt sowie aufgrund der Nachfrage und Bedeutsamkeit der Arbeit mit der Zielgruppe des Projekts wird seitens des Kreises Coesfeld aktuell ein entsprechendes Folgeprojekt unter dem Namen „Return“ initiiert und auf den Weg gebracht.

16. Rehapro

Das Modellprojekt nach § 11 SGB IX ist ein wirkungsorientiertes Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation. Es wird vom BMAS mit einer beachtlichen Summe von 2,5 Milliarden Euro gefördert und ist auf die Dauer von 5 Jahren angelegt. Das Modellprojekt soll als „Münsterland plus“ gemeinsam mit allen Jobcentern aus dem Münsterland und dem Jobcenter der Stadt Hamm durchgeführt werden. Durch den Zusammenschluss als Verbund soll das Münsterlandsiegel weiter nach vorne gebracht werden. Für den Kreis Coesfeld ist es ein Mehrwert, an dem Verbundprojekt teilzunehmen, da nochmal gesondert auf eine besondere Zielgruppe geschaut wird, für die das Regelangebot der Jobcenter nicht greifbar ist. Somit besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen auch diesen SGB II Leistungsberechtigten die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Die Verbundpartner haben sich dazu entschieden, dem gemeinsamen Projekt den Namen

Rehabilitation

TIME

Teilhabe im Münsterland⁺ erleben

zu geben.

Kernidee ist, dass SGB II-Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen in der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe Unterstützung erfahren. Vordergrundig handelt es sich um Menschen, für die das Regelangebot eines Jobcenters nicht greift. Hierzu wird auf drei unterschiedlichen Handlungsfeldern (Arbeitgeber & Beschäftigungsträger, Teilnehmer/-innen und Fördersystem) eine individuelle Lösung geschaffen. Ziel ist es, eine auf die Bedarfe und Ressourcen der betroffenen Menschen abgestimmte Unterstützung zu entwickeln und umzusetzen.

Grundlage für die gemeinsame Umsetzung im Münsterland ist eine gemeinsame inhaltliche Projektbeschreibung und eine Verbundvereinbarung. Lt. Förderrichtlinien ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen:

- In der ersten Stufe hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Einreichung von Projektskizzen aufgefordert. Die Projektskizze von „Time“ wurde am 02.07.2018 bei der Knappschaft Bahn See eingereicht. In der Skizze sind insbesondere die Projektidee, das Innovationspotential, die geplanten Umsetzungspartner, der Arbeits- und Zeitplan sowie eine detaillierte Finanzplanung dargestellt.

- Nach der positiven Rückmeldung am 19.10.2018 der Knappschaft Bahn See zur Projektskizze muss innerhalb der 2-monatigen Frist der Förderantrag des Verbundprojekts gestellt werden.

Innerhalb des Verbundes wurde am 17.12.2018 mit dem Feedback der Knappschaft Bahn See der Förderantrag gestellt. Die Entscheidung über eine Projektzusage erfolgt erst in 2019.

17. Einstiegsqualifizierung

Die Zielgruppe der unter 25-jährigen stellt im Bereich der Eingliederung in Arbeit stets eine besondere Herausforderung dar. Zur Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug ist diesem Personenkreis grundsätzlich mit einer Berufsausbildung passend zu begegnen. Jedoch ist dieses für einen Teil der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nur schwer zu erreichen. Mit dem Integrationsinstrument der Einstiegsqualifizierung kann dieses Ziel wieder näher rücken und der Grundstein für eine Berufsausbildung und damit für neue beziehungsweise langfristige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt gelegt werden. Jungen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die sich bisher erfolglos auf einen Ausbildungsplatz beworben haben, weil sie die Anforderungen und Erwartungen der Ausbildungsbetriebe noch nicht erfüllen und die daher die Ausbildungsreife aufbauen sollen, eröffnet dieses Angebot der Einstiegsqualifizierung nicht selten eine letzte Chance.

Auch für junge geflüchtete Personen bietet dieses Instrument einen Übergang in die duale Berufsausbildung und hat demzufolge eine große Bedeutung für die berufliche Integration in Deutschland. Bis zu zwölf Monate ist eine Einstiegsqualifizierung in einem Ausbildungsbetrieb möglich und bereitet auf den nahtlosen Übergang in eine Berufsausbildung vor.

Zum Stichtag 31.07.2018 haben 17 Personen eine Einstiegsqualifizierung beendet, darunter 13 Personen mit Fluchthintergrund. Insgesamt wurden 13 Personen in ein Ausbildungsverhältnis übernommen.

Im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.12.2018 haben bislang 20 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen, davon haben 13 Personen einen Fluchthintergrund. Deshalb wird bereits während der Einstiegsqualifizierung vermehrt auf die ausbildungsbegleitenden Hilfen gesetzt, damit eine Unterstützung zum regulären Berufsschulunterricht erfolgt.

Für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher sowie für die Betriebe stehen die Jobcentermitarbeiterinnen und Jobcentermitarbeiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Regelmäßige Kontakte und kontinuierliche Unterstützung in kritischen Situationen sollen dafür sorgen, dass ein Abbruch der Einstiegsqualifizierung vermieden wird.

V. Symposium „Arbeitsmarktpolitik 2025“



*Teilnehmer des Symposiums (v.l.n.r.):
Dr. Duncan Roth, Prof. Dr. Hans-
Günter Henneke, Herr Karl Schie-
werling, Herr Karl-Josef Laumann
und Landrat Dr. Christian Schulze
Pellengahr*

Am 26. März 2018 fand im Kreishaus Coesfeld ein Symposium zur Arbeitsmarktpolitik statt. Als Gastredner waren (v.l.n.r.) Herr Dr. Duncan Roth vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke vom Deutschen Landkreistag, Herr Karl Schiewerling und NRW-Sozialminister Karl-Josef Laumann eingeladen.

„Auch die größten Erfolge dürfen nicht dazu führen, sich auf den sprichwörtlichen Lorbeeren auszuruhen“, betonte Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr, als er die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposiums im Coesfelder Kreishaus begrüßte. Rund 100 Fachleute aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden waren in den Großen Sitzungssaal gekommen, um vier verschiedene Vorträge zu hören und über die Thematik zu diskutieren. Denn der Kreis Coesfeld wartet seit vielen Jahren mit exzellenten Arbeitsmarktdaten auf, die nach Expertenmeinung der Vollbeschäftigung gleichkommen. „Doch was kommt danach?“, lautete die zentrale Frage.

„Betrachtet man die Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit 2005, so zeigt sich eine echte Erfolgsgeschichte. Im Dezember 2017 konnten wir hier sogar einen historischen Tiefstand mit einer Arbeitslosenquote von 2,7 Prozent verzeichnen“, skizzierte Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr die Ausgangslage, die dem Kreis Coesfeld den statistischen Spitzenplatz in ganz NRW eingebracht hat. Zu dem vielschichtigen Thema begrüßte er vier namhafte Referenten. NRW-Sozialminister Karl-Josef Laumann stellte dar, wie sich das Landeskabinett, aber auch die neue Bundesregierung in dieser Frage positionieren. Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, sprach über das Thema „Kommunaler Gestaltungsspielraum der Optionskommunen im bundespolitisch geprägten Rahmen“. Denn auch der Kreis Coesfeld zählt zu jenen Kommunen, die in Eigenregie die SGB II-Leistungsberechtigten betreuen. Dr. Duncan Roth vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung skizzierte die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt. Als langjähriger Parlamentarier und Sozialexperte referierte Karl Schiewerling schließlich über die „Verfestigte Arbeitslosigkeit“.

Der Landrat dankte Schiewerling zuvor für sein „segensreiches Wirken“. Denn an der Sicherung der Option, aber auch an der überaus positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes im Kreis Coesfeld insgesamt habe dieser persönlich ganz entscheidenden Anteil gehabt – als heimischer Bundestagsabgeordneter und als arbeitsmarktpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Parlament.

Referenten und Plenum wagten den Blick in die sprichwörtliche Kristallkugel. Minister Laumann betonte in seinem Vortrag die enge Verbindung der Menschen zum Arbeitsmarkt; einerseits sei ein Ordnungsrahmen, andererseits aber auch eine große Flexibilität gefordert, um angemessen auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zu reagieren. In den Optionskommunen des Münsterlandes würden diese Anforderungen erfolgreich umgesetzt. Die Auswirkungen der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die durch Schlagworte „Arbeit 4.0“ oder „Digitalisierung“ gekennzeichnet werden, seien jedoch nicht vorhersehbar und stellten die Arbeitsmarktpolitik vor neue Herausforderungen. Ein Schwerpunkt liege in der Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitnehmer. Als Beispiel nannte der Minister eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, wonach die Arbeitsverwaltung verpflichtet werde, Arbeitsuchenden nach dreimonatiger Arbeitslosigkeit eine Qualifizierungsmaßnahme anzubieten.



Minister Karl-Josef Laumann trägt sich in das Goldene Buch des Kreises ein.

„Am Beispiel der Schulsozialarbeit wird deutlich, dass auch das Thema Bürokratieabbau ernst genommen werden muss“, betonte Minister Laumann. Insgesamt bleibe es für ihn eine spannende Aufgabe, den Jobcentern vor Ort mehr Gestaltungsspielräume für individuelle Lösungen einzuräumen – und gleichzeitig eine Vergleichbarkeit der Jobcenter untereinander sicherzustellen.

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages, unterstrich ebenso wie Minister Laumann, dass die aktuelle politische Diskussion um Hartz IV, die sich um die Leistungshöhe drehe, an dem eigentlichen und maßgeblichen Ziel der Integration vorbeigehe. Für die betroffenen Menschen sei entscheidend, dass sie am gesellschaftlichen Leben beteiligt seien. Dafür bedürfe es individueller Fördermaßnahmen, die Perspektiven und soziale Kontakte bieten. Hierfür seien Optionskommunen besonders prädestiniert, da sie den eigenen Sozialraum gut überblickten und an die bestehenden Wirtschaftsstrukturen und Gegebenheiten anknüpfen könnten. Integration sei nicht nur eine Aufgabe mit Blick auf Menschen mit Migrationshintergrund, sondern sie ziele auch in Bezug auf Menschen ohne Arbeit auf die Einbindung in die Gemeinschaft.

Sodann berichtete Prof. Dr. Henneke, wie er die Entwicklung und Umsetzung des SGB II erlebte. Insbesondere zur Ausgestaltung der Experimentierklausel sei damals viel diskutiert worden. Als Ergebnis seines Einsatzes für das Kommunalisierungsmodell sei aus der ursprünglichen Absicht, jedem Träger auf Wunsch die Option zu ermöglichen, nach langem Hin und Her die Experimentierklausel entstanden; durch das kommunale Optionsgesetz habe diese im Jahr 2005 insgesamt 69 Kreise und kreisfreien Städten die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermöglicht. Mittlerweile gebe es 104 kommunale Jobcenter bundesweit. „Münsterland, Emsland und Osnabrücker Land haben hierbei fast geschlossen diese

Gerade in Zeiten einer Vollbeschäftigung seien, so Minister Laumann, Maßnahmen notwendig, die langzeitarbeitslose Menschen wieder in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln; gleiches gelte für Hilfen für Alleinerziehende. Es gelte, die Situation zu überwinden, dass in einer von Arbeitslosigkeit betroffenen Familie der Schüler der einzige sei, der morgens aufstehe und einen geregelten Tagesablauf habe.

Optionsmöglichkeit wahrgenommen", fasste Prof. Dr. Henneke zusammen. Unter den weiteren Optionsträgern befänden sich auch Landkreise, die unter schwierigeren Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in das Optionsmodell eingestiegen seien. Auch bei diesen Optionsträgern seien gute Ergebnisse bei der beruflichen Integration von Arbeitslosen erzielt worden.

Mit der Option sei das Thema Arbeitsmarktpolitik zu Recht in die Kommunalpolitik geführt worden. Es sei dringend erforderlich, Menschen – egal mit welcher Qualifikation oder Nationalität – aus der Langzeitarbeitslosigkeit herauszuholen. Es bleibe festzuhalten, dass die gemeinsame Arbeit und das Miteinander der Träger bedeutsam sei, um für das Klientel der Leistungsberechtigten im SGB II und vor allem der Langzeitarbeitslosen etwas zu tun, damit sich deren Situation verbessere und wieder ein Bezug zum Arbeitsmarkt hergestellt werde. Um weiterhin derart gute Arbeit zu leisten, sei es nach Ansicht von Henneke wichtig, dass die Bundesregierung die Gestaltungsspielräume der einzelnen Jobcenter nicht nur erhalte, sondern weiter ausbaue.

Dr. Duncan Roth vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erläuterte, wie sich der technische Fortschritt auf jene Kerntätigkeiten eines Berufes auswirkt, die heute schon von Maschinen ersetzt werden können. Ausschlaggebend sei allein die heutige technische Machbarkeit des Ersatzes von Tätigkeiten durch Technik; betriebswirtschaftliche oder rechtliche Aspekte würden beispielsweise nicht berücksichtigt. Ein geringes Substituierbarkeitspotenzial liege vor, wenn maximal 30% der Tätigkeiten ersetzt würden. Bei einem mittleren Wert liege die Spannweite zwischen 30% und 70%, während man unter einem hohen Substituierbarkeitspotenzial verstehe, dass mehr als 70% der Tätigkeiten ersetzt werden können.

Ein hohes Substituierbarkeitspotenzial finde sich vorwiegend in Berufen in mittleren Lohnbereichen. „Betrachtet man das Anforderungsniveau der einzelnen Berufe, sind sowohl Helfer als auch Fachkräfteberufe am stärksten von der Substituierbarkeit betroffen“, so Dr. Roth. Insgesamt habe jedoch das Substituierbarkeitspotenzial auf allen Niveaustufen zugenommen. Ob sich der technische Fortschritt auf den Arbeitsmarkt arbeitssparend oder arbeitsschaffend auswirke, sei unklar. Erfahrungen zu den Auswirkungen des in der Vergangenheit erfolgten verstärkten Einsatzes von Industrierobotern auf Löhne und Beschäftigung zeigten, dass sich der Anstieg der Zahl der Industrieroboter in einer Region nicht signifikant auf die Gesamtbeschäftigung auswirke, sondern zu einer Veränderung der Struktur der Beschäftigung beigetragen habe. Auf Regionalebene habe die Automatisierung keine vermehrten Entlassungen, sondern einen Rückgang der Neueinstellungen im technischen Bereich zur Folge gehabt. Signifikante Veränderungen der Zahl der Beschäftigten insgesamt seien nicht festzustellen. Auf die Durchschnittslöhne aller Beschäftigten in der Region hätten diese Effekte keine negativen Auswirkungen, wohl jedoch innerhalb einzelner Berufsgruppen, wie Dr. Roth darstellte.

Karl Schiewerling richtete den Fokus seines Vortrags auf die verfestigte Arbeitslosigkeit: Menschen, die länger als fünf Jahre arbeitslos und über 55 Jahre alt sind, hätten besonders große Schwierigkeiten, wieder in Arbeit zu kommen. Diesem Personenkreis, der oftmals große Vermittlungshemmnisse aufweise, werde die im Koalitionsvertrag vereinbarte Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes zugutekommen. Hierbei sei es falsch, auf kurzfristige Erfolge zu hoffen, sondern vielmehr würden Ausdauer und Kraft erforderlich sein, um die Betroffenen in den Arbeitsmarkt zu begleiten. „Es darf nicht hingegenommen werden, dass Menschen verloren gehen – vielmehr muss jede und jeder Einzelne individuell an die Hand genommen und begleitet werden“, betonte Schiewerling, der sich der christlichen Soziallehre verpflichtet sehe. Den Menschen eine „Treppe in den ersten Arbeitsmarkt“ zu bauen, erfordere einen langfristigen Einsatz, aber auch



Dr. Schulze Pellengahr bedankt sich bei Prof. Dr. Henneke



Karl Schiewerling während seiner Rede

die Bereitstellung höherer Haushaltsmittel. Alleinerziehende mit geringer Qualifikation oder fehlendem Berufsabschluss bildeten eine weitere Personengruppe, für die häufig kein hoher Anreiz bestehe, in Beschäftigung zu gehen; schließlich könnten sie in einem Beschäftigungsverhältnis kaum mehr als das Arbeitslosengeld II-Niveau verdienen. Auch hier forderte Schiewerling eine gute Begleitung und die Schaffung verlässlicher Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Als weitere Personengruppe, die besondere Aufmerksamkeit erfordere, nahm Schiewerling die Menschen mit Behinderungen in den Blick: Oftmals könnten diese durchaus Arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt verrichten. Sie nicht aus dem Blick zu verlieren und ihnen eine bessere Unterstützung bei der Integration in das Arbeitsleben zu geben, sei wichtig – und eine Aufgabe, die das Bundesteilhabegesetz sicherstellen solle, wozu Schiewerling nachdrücklich aufrief.

Familien ohne Perspektive und ohne fachliche Hilfe gingen verloren. „Um dies zu vermeiden, bedarf es keiner Anpassung der Regelsätze, sondern der persönlichen Unterstützung“, unterstrich Schiewerling. Es sei wichtig, dass unter Berücksichtigung der Individualität und Menschenwürde alles getan werde, damit diese Menschen ihren Lebensunterhalt wieder aus eigenen Kräften bestreiten könnten. Sozialpolitik müsse Menschen eine berufliche und soziale Teilhabe, aber vor allem eine menschenwürdige Existenz bieten; sie müsse Chancen ermöglichen.

Der Landrat nutzte die Gelegenheit, Karl Schiewerling ganz offiziell für dessen Lebensleistung im Dienst am Menschen zu ehren. Als Zeichen des Dankes und der Wertschätzung überreichte er einen gerahmten Druck, der historische Persönlichkeiten des Kreises Coesfeld darstellt.



Dr. Schulze Pellengahr überreicht Herrn Schiewerling einen Druck mit historischen Persönlichkeiten des Kreises Coesfeld

VI. Gremien

1. Örtlicher Beirat

Als Nachfolgegremium für die Arbeitsmarktkonferenz wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über die Möglichkeit der Stellungnahme seiner Mitgliederinnen und Mitglieder die fachliche Unterstützung des Jobcenters bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen.

Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Besetzung des Örtlichen Beirates nach § 18d SGB II gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 01.10.2014 (Stand: 04.09.2018)

Institution	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
Der Landrat	Herr Dr. Schulze Pellengahr	
Dezernent II	Herr Schütt	
Abteilungsleitung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Bleiker	Herr Greve
Abteilung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Kunkel	
CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
SPD Fraktion	Frau Schäpers	Herr Bockemühl
FDP Fraktion	Herr Zanirato	Frau Schäfer
Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Raack	Frau Postruschnik
UWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Herr Neumann
Familie / Die Linke Fraktion	Herr Töllers	Frau Crämer-Gembalczyk
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Täger; Bürgermeister der Gemeinde Senden
Bürgermeister der Stadt Coesfeld	Herr Öhmann	Frau Stremlau; Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl	Herr Gottheil	Herr Borgmann; Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Bergmann; Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen
Wohlfahrtsverbände (AG-Wohlfahrt im Kreis Coesfeld)	Herr Junghans (AWO Unterbezirk msl-re)	Herr Schlütermann (DRK Kreisverband)
Regionalagentur Münsterland	Frau Roesler	Herr Manke
wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld	Herr Dr. Grüner	
Handwerkskammer (HWK)	Frau von Diepenbroick-Grüter	Herr Oestreich
Industrie- und Handelskammer (IHK)	Herr Taudt	Frau Mayer
Gewerkschaften	Frau Sandner	
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Herbstmann	Frau Thewes
Agentur für Arbeit	Herr Meiners	
Regionales Bildungsnetzwerk	Herr Neuser	Herr Tews
Interessensgemeinschaft KICS	Herr Prox	



Der Örtliche Beirat SGB II

Netzwerkarbeit

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die **Lenkungsgruppe**, die aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld (Dezernent II, Abteilungsleiter 50 sowie Vertretung der Abteilung Soziales und Jobcenter).

Weitere **Arbeitsgruppen** auf Kreisebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld sind mit dem Ziel gebildet worden, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); ferner werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet.

Zudem bestehen Arbeitsgruppen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zugelassenen kommunalen Träger auf Münsterland- bzw. Landesebene.

Auch gibt es auf Landesebene die sogenannte Kommunalkonferenz. Hier arbeiten unter Federführung des Landkreistages sowie des Städtetages die 18 zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW eine Arbeitsgruppe mit den zugelassenen kommunalen Trägern in NRW gebildet.

Auf Münsterlandebene haben sich die Leitungen der Jobcenter aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie aus der Stadt Münster in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein offener Zusammenschluss von Trägern beruflicher Bildung und sozialer Integration sowie weiterer arbeitsmarktpolitischer Akteure im Kreis Coesfeld. Das gemeinsame Ziel des Arbeitskreises ist der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen bei der Umsetzung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Förderinstrumente und -inhalte bewertet und gemeinsam Wege zur Gestaltung und Weiterentwicklung besprochen. Ein gewähltes Arbeitskreissprechergremium, derzeit bestehend aus Vertreterinnen von vier Trägern, übernimmt die Organisation und Moderation der im Schnitt vierteljährlich stattfindenden Zusammenkünfte. Beteiligt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regional tätigen Bildungsträger, des Jobcenters, der Agentur für Arbeit und der Regionalagentur Münsterland.

Neben dem regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreistreffen werden externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktrelevanten Themen in das Forum eingeladen und Fachkonferenzen für die Öffentlichkeit organisiert.

Der Arbeitskreis versteht sich auch als Netzwerk, in dem aktuelle Themen und Informationen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und diskutiert werden. Informationen über aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Förderung von SGB II- und SGB III-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Jobcenters und der Agentur für Arbeit können direkt und „unbürokratisch“ zusammen mit den Trägern ausgetauscht werden.

Erfahrungen aus der Praxis werden im Arbeitskreis ausgewertet. Dies ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen und ist für eine erfolgreiche Integrationsarbeit unerlässlich. Die Träger des Arbeitskreises verstehen sich zudem als Interessenvertretung für arbeitsuchende Frauen und Männer im Kreis Coesfeld und haben das erklärte Ziel, zu einer zukunftsfähigen Berufs- und Lebenssituation der Hilfesuchenden im Kreis Coesfeld beizutragen.

4. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen“ bietet den bundesweit 104 Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es wurden dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte betrachtet. Ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“, wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung dieser erfolgreichen Modelle („Best Practices“) in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Mitglieder des Vergleichsringes IX des bundesweiten Benchlearnings der Optionskommunen



Das derzeitige und künftige „Megathema“ der Digitalisierung war auch das diesjährige Jahresthema des Benchlearnings der Optionskommunen, das auch den Schwerpunkt des bundesweiten Tages der kommunalen Jobcenter am 26./27.11.2018 in Berlin markierte. Gleich in mehreren der angebotenen Foren wurden unterschiedliche Aspekte dieses Themas präsentiert, zum Beispiel die Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie für die Jobcenter und die Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden der Jobcenter durch die Digitalisierung.

Die thematische Ausrichtung des Tages der kommunalen Jobcenter wurde durch Vorträge, wie beispielsweise den Vortrag des Bundesarbeitsministers Heil zur Arbeitswelt im digitalen Wandel, flankiert. Weitere fachliche Impulse erfolgten durch die am Markt tätigen Softwareunternehmen, deren Fachverfahren bei den kommunalen Jobcentern eingesetzt werden.

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit Herrn Detlef Schütt, Leiter des Dezernats 2 - Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl

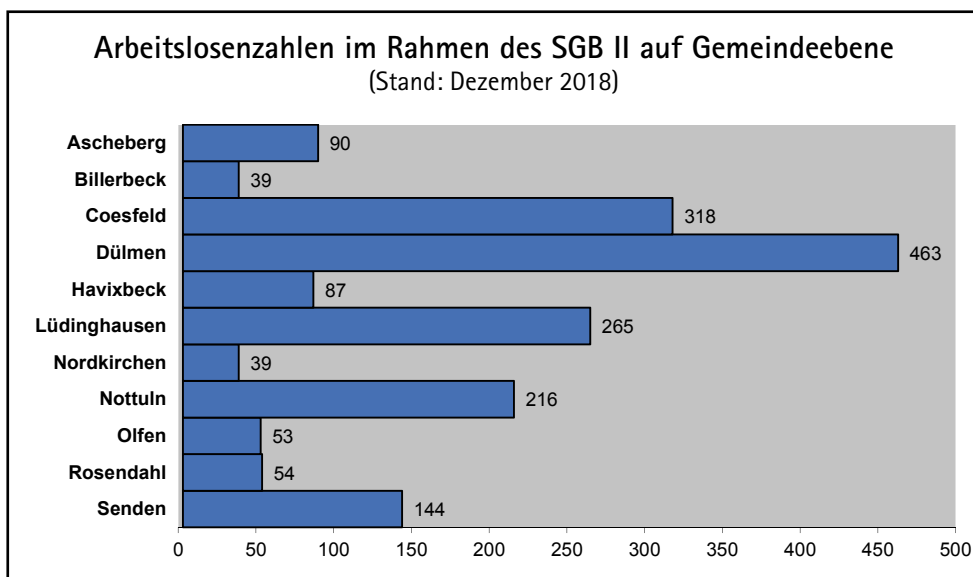
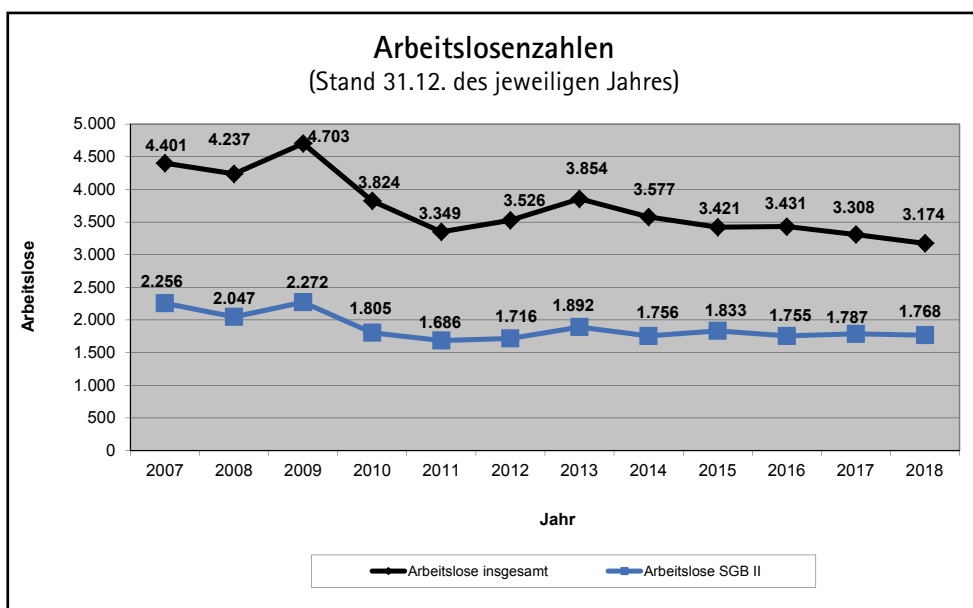
aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

VII. Zahlen – Daten – Fakten

1. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und SGB III, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

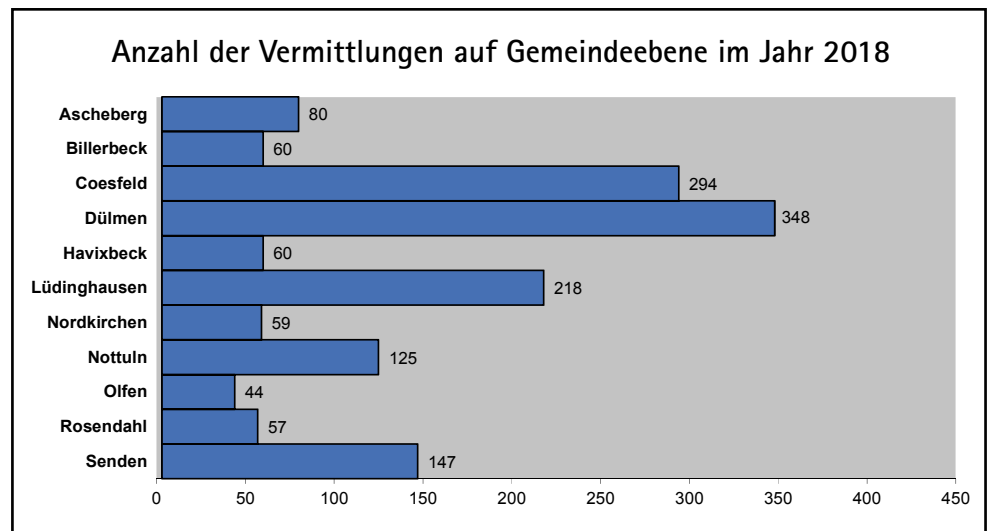
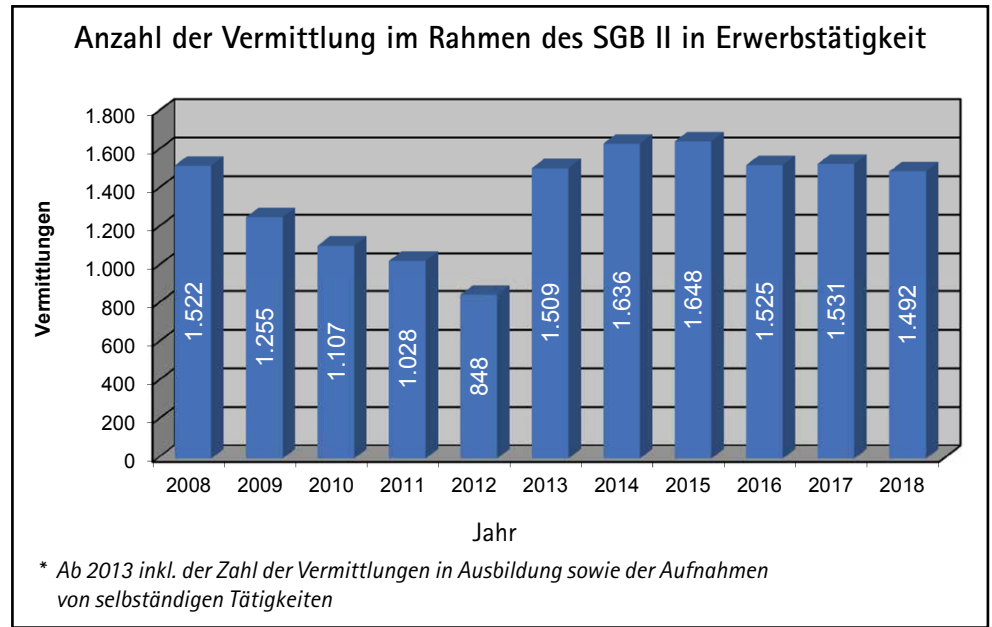
Der Entwicklung der Jahre 2006 bis 2017 ist zu entnehmen, dass es gelungen ist, seit Bestehen der Option die Zahl der Arbeitslosen von Dezember 2007 (2.256) bis Dezember 2018 (1.768) um 22 % zu senken und seit 2010 auf einem Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.



2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

Ab 2013 wurde die Anzahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt durch die Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit (Kennzahl K2 nach § 48a) ersetzt. Diese beinhaltet neben Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch Aufnahmen selbständiger Tätigkeiten und Berufsausbildungen.

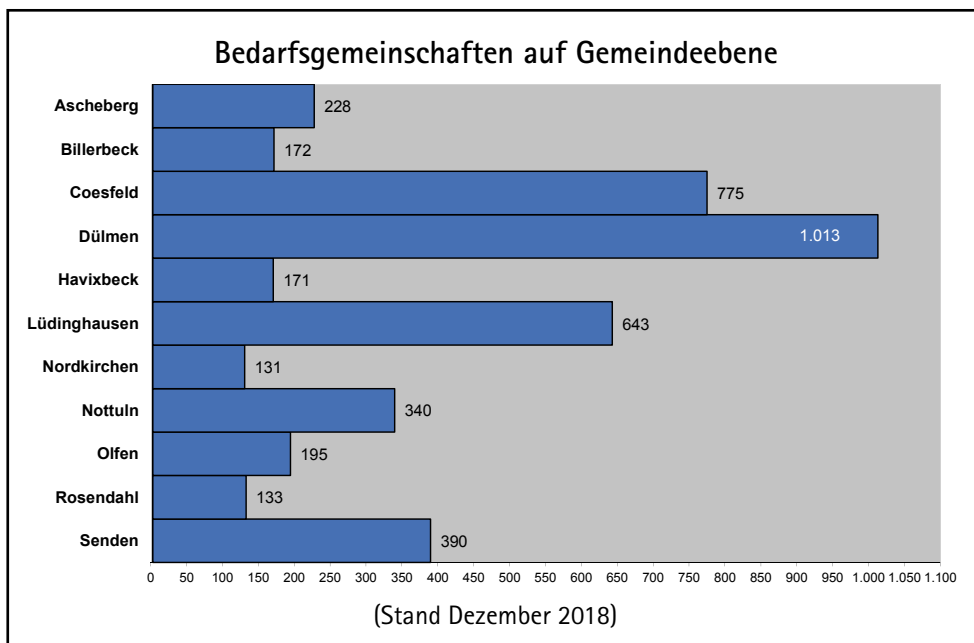
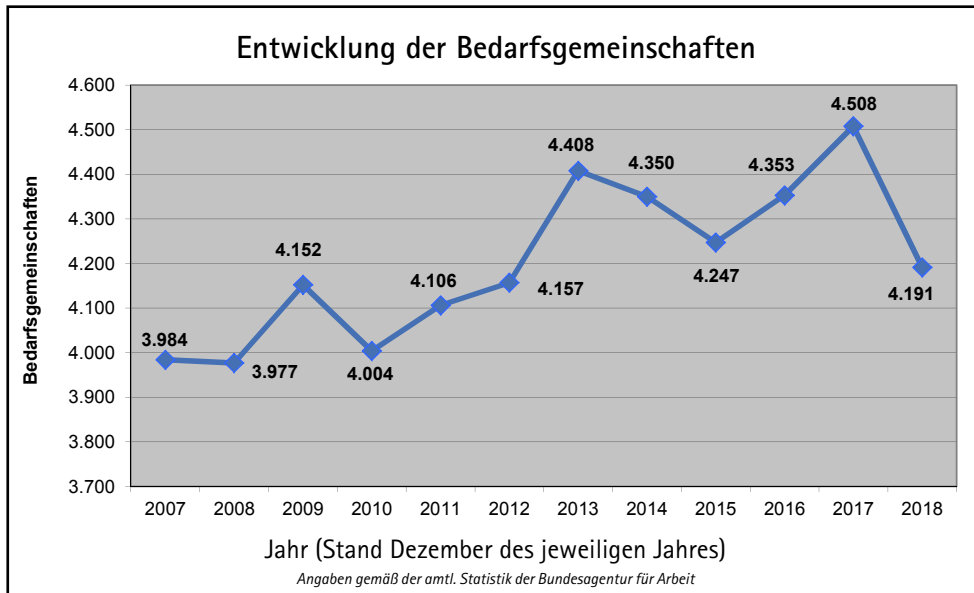
Wegen der Wartezeit von drei Monaten (T-3) enthalten die Integrationszahlen für 2018 die Werte von Oktober 2017 bis September 2018.



3. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine **Bedarfsgemeinschaft**.

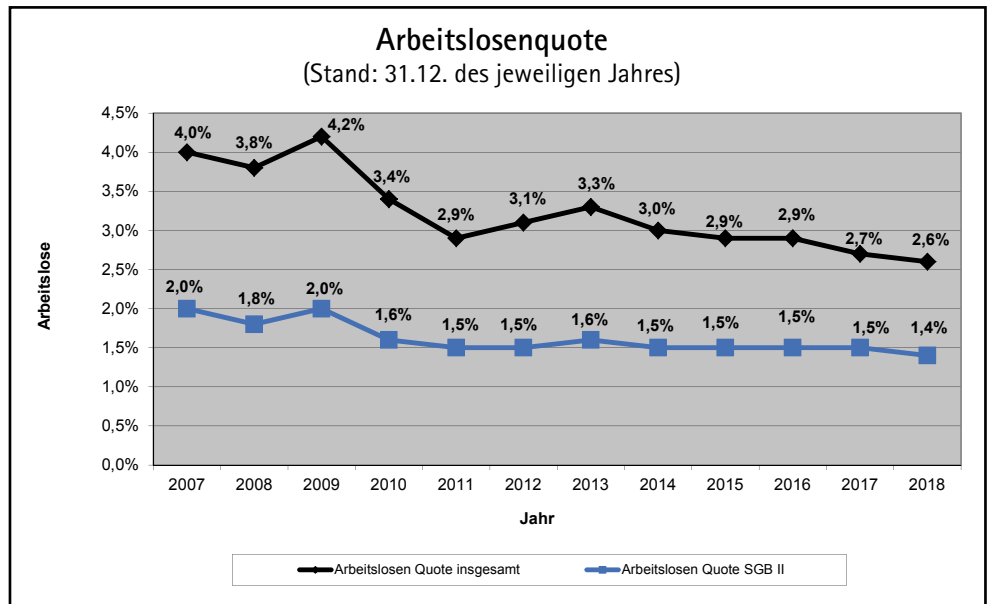
Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2007 (3984) bis 2018 (4.191) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften trotz der hohen Anzahl von Zugängen im Kontext von Fluchtmigration der letzten Jahre, weiterhin auf einem niedrigen Stand zu halten.



4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

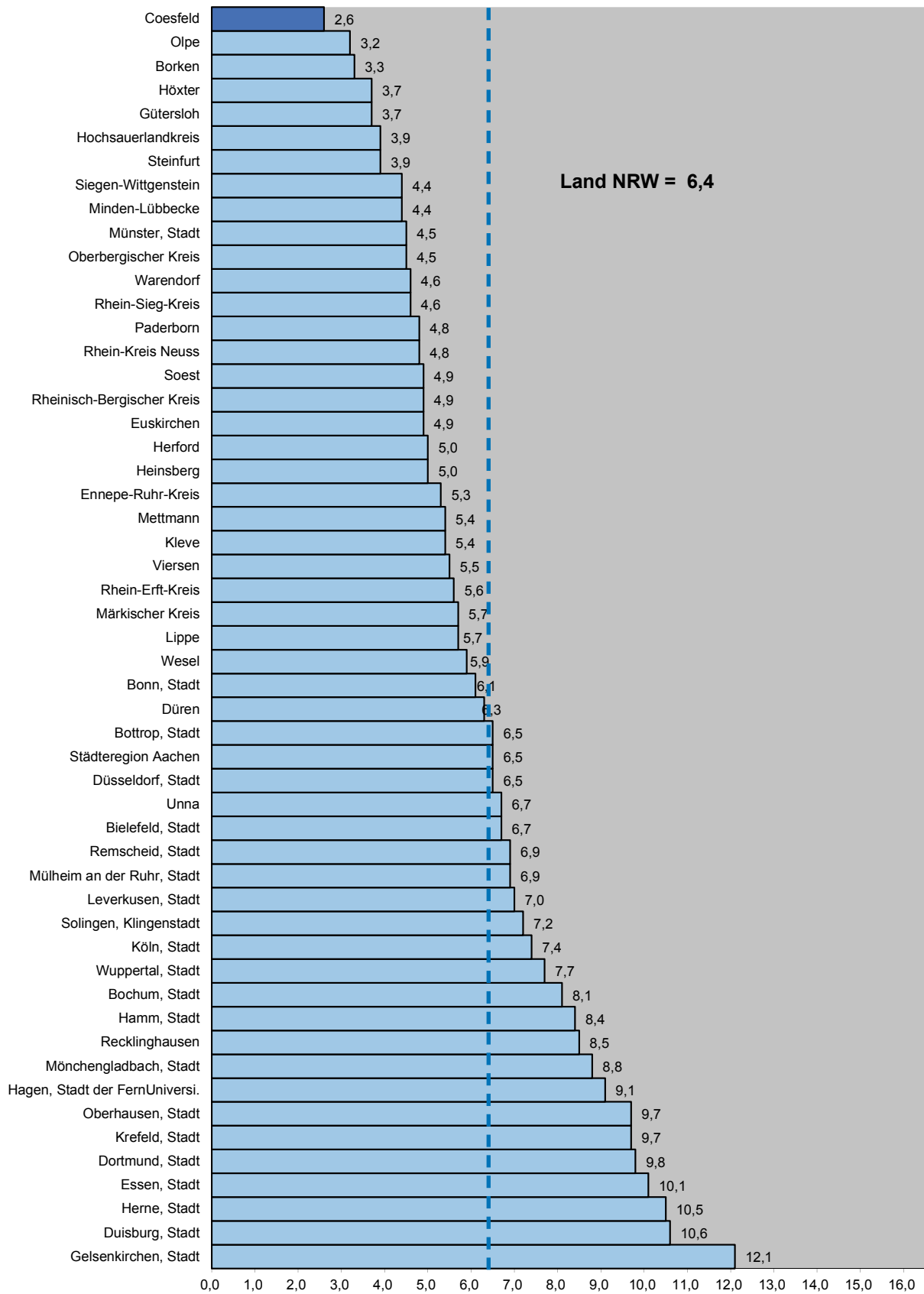
Im Jahr 2018 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2018 eine Arbeitslosenquote von 1,4% aus.

Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III liegt im Dezember 2018 bei 2,6 %.



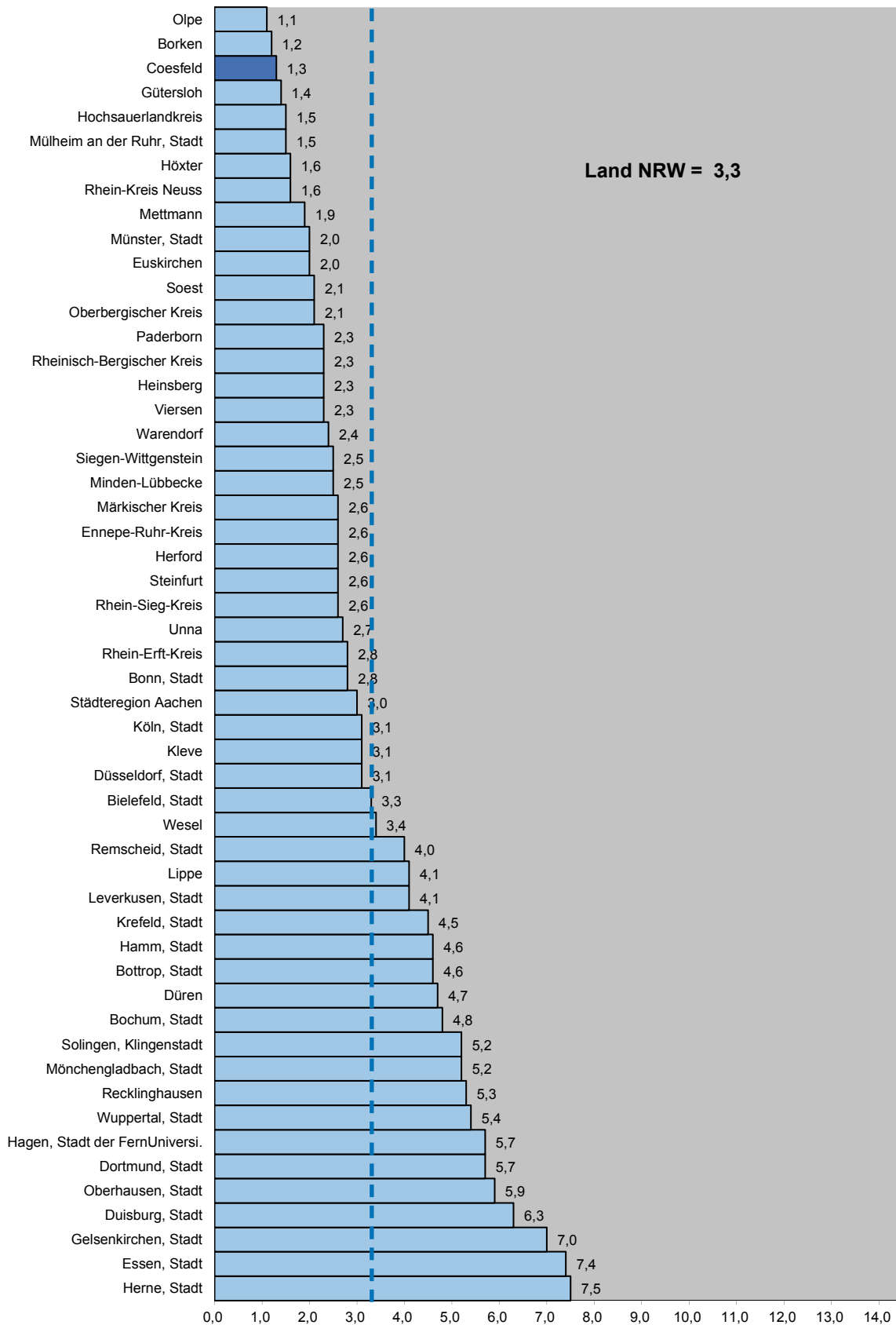
Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin die Spitzenposition ein.

Arbeitslosenquote in NRW – SGB II/III
(Stand: Dezember 2018)



Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

Arbeitslosenquote U25 in NRW – SGB II
(Stand: Dezember 2018)



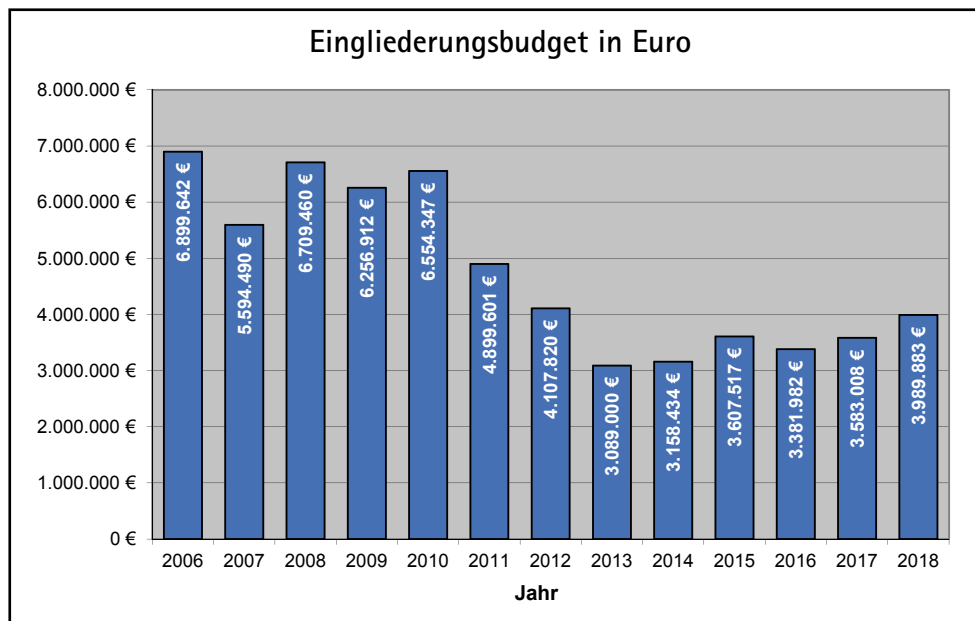
Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Die Aufteilung des Eingliederungsbudgets erfolgt nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungsbudgets in Abzug zu bringen. In 2018 war dies ein Betrag in Höhe von 600.000 Euro. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten und das Projekt Digitalisierung (Einführung der E-Akte) zu finanzieren.



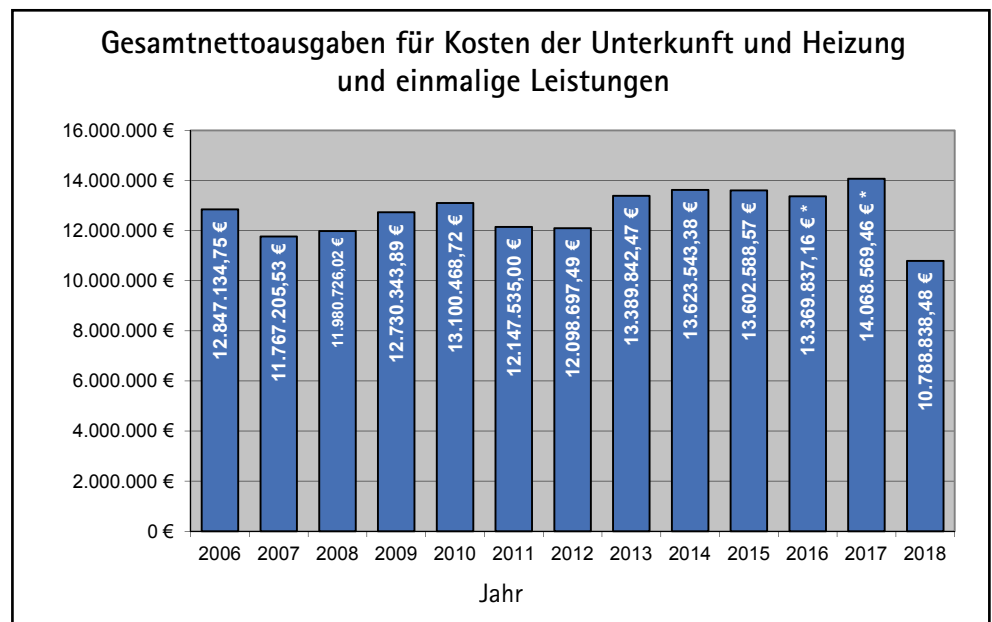
Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen.

Für Kosten der Unterkunft wurden in 2018 insgesamt 19.101.538,40 Euro verausgabt. Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2011 wurde die Beteiligungsquote auf 26,4 % der Nettoaufwendungen festgelegt und seitdem nicht mehr verändert. 2018 betrug die Bundesbeteiligung 5.024.806,14 Euro. Seit 2016 erstattet der Bund auch die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II.

Einmalige Leistungen wie zum Beispiel Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstausstattungen der Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht vom Bund erstattet. Im Jahr 2018 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 491.000,49 Euro erbracht.



* inkl. Erstattung Bund KdU für anerkannte Flüchtlinge im SGB II

7. Plus-Jobs

Arbeitsangelegenheiten

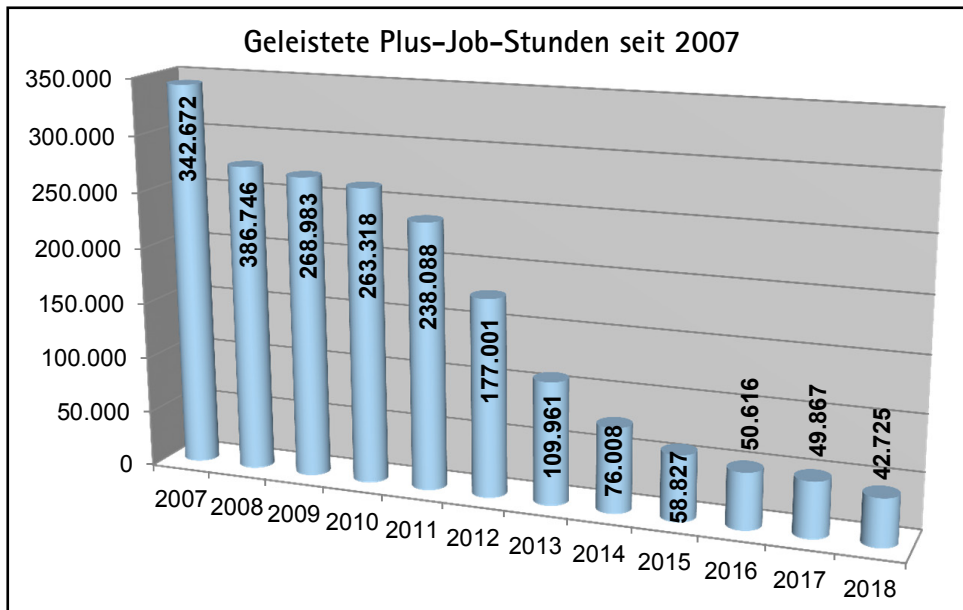
Bereits seit dem Jahr 2005 werden „Plus-Jobs“, das sind Arbeitsgelegenheiten im Sinne des § 16d SGB II, im Kreis Coesfeld Leistungsberechtigten, denen kurzfristig kein Angebot im Rahmen der beruflichen Integration unterbreitet werden kann, zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Option waren „Plus-Jobs“ umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt, da SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen zusätzlich zum Arbeitslosengeld II den Betrag von 1,00 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde erhalten.

Seit einigen Jahren hat sich der Name „Plus-Job“ für die im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale und zusätzliche Arbeitsgelegenheit, die jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, im Kreis Coesfeld durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den „Plus-Jobs“ in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden insbesondere seit dem Jahr 2012 deutlich zurückgegangen. Seitdem müssen die „Plus-Jobs“ wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Mit insgesamt 386.746 Stunden ist 2006 das Jahr mit der höchsten Anzahl an geleisteten Plus-Job-Stunden. Im Jahr 2018 ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden weiter zurückgegangen und beträgt nun 42.725 Stunden.

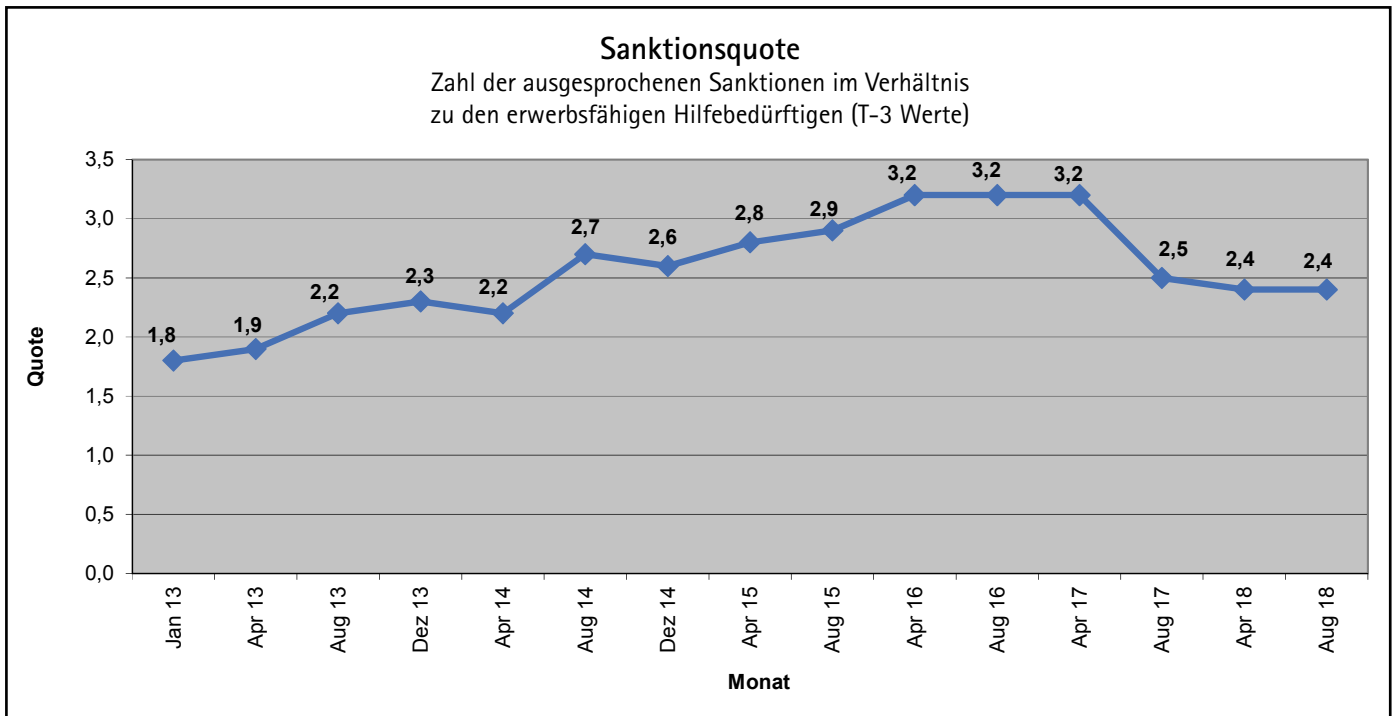


8. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet unter anderem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, die oder der Leistungsberechtigte kann für ihr beziehungsweise sein Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.

Pflichtverletzung



VIII. Prüfungen – Inhouseseminare – Netzwerkarbeit

1. Innenrevision

Der Kreis Coesfeld hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist mit Wirkung vom 01.04.2006 bei der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld eine halbe Stelle geschaffen worden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden ist. Zum 01.07.2010 wurde dieser Stellenanteil auf 0,8 Vollzeitstellen angehoben.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig. Neben der oben angegebenen Prüfung und Testierung der jährlichen Schlussrechnungen, der regelmäßigen begleitenden Prüfung der monatlich zu erstellenden Nachweise und der Maßnahmeaufrufe (Ausschreibungsverfahren) erfolgen beim Kreis Coesfeld zum Beispiel Maßnahmeprüfungen. Die Prüfbereiche für die Prüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden jährlich neu festgelegt und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

Aus diesem Grund wird regelmäßig in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen. Die Stichprobenprüfung bezieht sich hierbei auf Schwerpunktthemen.

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von Inhouseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungssämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen, aber auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Schwerpunkte der externen Prüfungen vor Ort beim Maßnahmenträger sind Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern an das Jobcenter des Kreises Coesfeld

zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung der Teilnehmerbeschwerden findet im Bedarfsfall auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (zum Beispiel die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden im Bedarfsfall begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

5. Inhouseseminare

Um dem fortbestehenden Bedarf am Erwerb und der Vertiefung von Rechtskenntnissen gerecht zu werden, hat das Jobcenter des Kreises Coesfeld im Jahr 2018 insgesamt 5 Inhouseseminare für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Jobcenter sowie des Jobcenters des Kreises Coesfeld angeboten und in diesem Rahmen insgesamt 100 Personen geschult. An 4 weiteren Terminen wurden 26 Kolleginnen und Kollegen (vertiefende) Kenntnisse in der Fachanwendung OPEN/PROSOZ durch zwei Mitarbeiter des Jobcenters des Kreises Coesfeld vermittelt.

Für den Bereich der passiven Leistungen im SGB II wurden zu folgenden Themen Seminare angeboten:

- Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB II am 18.04.2018
- Selbständige im SGB II am 04.06.2018
- Sanktionen in der Leistungssachbearbeitung SGB II am 11.07.2018

Für den Bereich der aktiven Leistungen im SGB II fanden Schulungen zur folgenden Themen statt:

- Psychische Störungen im Publikumsverkehr (Vertiefung) für Fallmanager und Fallmanagerinnen am 23.04.2018
- Fallmanagement für Einsteiger und Einsteigerinnen am 15./16.10.2018

Die Schulung zum Thema ‚Fallmanagement für Einsteigerinnen und Einsteiger unter der Leitung von Frau Sylvia Pfeiffer vermittelte Kenntnisse zu den Themen Eingliederungsvereinbarung und Unterstützungsmöglichkeiten für die Arbeitsuchenden bei der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung.

Fortbildung



Fallmanagerinnen und Fallmanager aus dem Kreis Coesfeld im kleinen Sitzungssaal des Kreises Coesfeld

6. Bekämpfung Schwarzarbeit

Am 22.09.2017 wurde zwischen dem Jobcenter des Kreises Coesfeld und dem Hauptzollamt Münster (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) eine Vereinbarung abgeschlossen. Beide Behörden werden in den Bereichen Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Leistungsmissbrauch nunmehr stärker kooperieren.

Aufgabe des Hauptzollamtes ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch; dazu gehört seit Anfang 2015 auch die Überprüfung des Mindestlohnes. Nach dem SGB II haben die Jobcenter unter anderem die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten aufgrund Leistungsmissbrauchs zu verfolgen und zu ahnden.

Die Vereinbarung sieht eine intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem Hauptzollamt vor. Bei paralleler Zuständigkeit von Hauptzollamt und Jobcenter im Bereich des Leistungsmissbrauchs wird das Hauptzollamt für das Jobcenter tätig. Einzelheiten hierzu regelt der „Leitfaden über die Grundsätze der Zusammenarbeit im Rechtskreis Zweites Buch Sozialgesetzbuch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den Jobcentern“. Darüber hinaus werden gegenseitige Mitteilungs- und Informationspflichten vereinbart für den Fall, dass sich Anhaltspunkte für Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung oder Leistungsmissbrauch ergeben. Im Rahmen der Zusammenarbeit soll es einen regelmäßigen Austausch zwischen den Ansprechpartnern geben. Einmal pro Jahr werden die Wirksamkeit der Vereinbarung und der Stand der Zusammenarbeit zudem in einer gemeinsamen Dienstbesprechung evaluiert.

Am 24.05.2018 hat die erste Dienstbesprechung stattgefunden. An ihr waren Vertreterinnen und Vertreter des Hauptzollamtes, der Städte und Gemeinden und des Kreises Coesfeld beteiligt. Darüber hinaus hat am 03.09.2018 ein Vertreter des Hauptzollamtes im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit (AASSG) über die Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden berichtet. Der Vertreter hat betont, dass die Zusammenarbeit mit den Jobcentern im Kreis Coesfeld weiter verbessert werde und man auf einem guten Weg sei. Er lobte in diesem Zusammenhang die regelmäßig gute Aufbereitung der Informationen durch die Jobcenter einschließlich der Ermittlungen zum entstandenen Schaden. Dies sei eine wichtige Grundlage für die Festlegung des Strafmaßes durch die Staatsanwaltschaft.

IV. Fazit 2018 / Ausblick 2019

Der Kreis Coesfeld konnte im Dezember 2018 wieder mit 1,4 % die bisher niedrigste Arbeitslosenquote bei den Langzeitarbeitslosen seit dem 01.01.2005 für das Kreisgebiet verzeichnen.

Zusätzlich weist der Kreis Coesfeld mit diesem Wert auch erneut die Spitzenposition in ganz Nordrhein-Westfalen auf. Diese positive Entwicklung in 2018 stellt für den Kreis Coesfeld jedoch auch eine besondere Herausforderung für 2019 dar.

Aufgaben- und Themenschwerpunkt des Jobcenters des Kreises Coesfeld einschließlich seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird auch in 2019 unverändert die Fortführung der sozialen und beruflichen Integration aller SGB II-Leistungsberechtigten sein.

Die dauerhafte und nachhaltige Eingliederung sowohl der SGB II-Langzeitleistungsbezieherinnen und Langzeitleistungsbezieher als auch insbesondere der neu ins Leistungssystem des SGB II wechselnden Flüchtlinge ist jedoch als gemeinsamer Staffel-Marathon aller beteiligten Akteure zu betrachten. Hier entscheidet nicht immer der kurzfristige Teilerfolg eines Akteurs, sondern das Zusammenwirken aller Akteure, damit am Ende der Strecke ein gemeinsamer Erfolg gelingen kann.

Prioritäre Themen für 2019 sind insbesondere:

1. Einführung der E-Akte bei den Jobcentern im Kreis Coesfeld im Kontext der Digitalisierung
2. Zusätzliche Fokussierung bei den Maßnahmen zur beruflichen Integration für die Zielgruppe der gesundheitlich eingeschränkten Personen
3. Umsetzung des Teilhabechancengesetzes
4. Entwicklung und Umsetzung von Ansätzen zur Reduzierung von Fehlzeiten in den Maßnahmen zur beruflichen Integration und bei Beratungsterminen
5. Ausweitung der Angebote für die Förderung beruflicher Weiterbildung/Qualifizierung

Erst das Ergebnis am Ziel wird darüber entscheiden, ob es gelungen ist, allen Personen im SGB II-Leistungsbezug, so auch den Flüchtlingen, ein sozialleistungsunabhängiges Leben durch eine soziale und berufliche Integration zu ermöglichen.

Dieser sportlichen Herausforderung hat sich der Kreis Coesfeld im Jahr 2018 gemeinsam mit seinem Jobcenter, seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden, dem Kommunalen Integrationszentrum sowie allen weiteren relevanten Akteuren gestellt und wird er sich auch verstärkt in 2019 annehmen.

X. Pressestimmen

■ // Pressemitteilung vom 31.01.2018 zur Arbeitslosenstatistik im Januar 2018

>>Leichter Anstieg der Arbeitslosenzahl im SGB II zum Jahresbeginn

(...) „Ich bin zuversichtlich, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gemeinsamen mit dem regionalen Arbeitsmarkt gelingen wird, auch im Jahr 2018 allen Personengruppen im SGB II Integrationschancen zu eröffnen. So soll u.a. eine verstärkte Aktivität im Bereich der Förderung beruflicher Weiterbildung einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftemangels leisten“, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner aktuellen Stellungnahme. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 28.02.2018 zur Arbeitslosenstatistik im Februar 2018

>>Leichter Anstieg der Arbeitslosenzahl im SGB II im Februar

(...) Die Jobcenter im Kreis Coesfeld betreuten im Februar 2018 insgesamt 1.918 Arbeitslose aus dem Rechtskreis des SGB II. Damit stieg die Anzahl gegenüber dem Vormonat um 65 Personen. Die anteilige SGB-II-Arbeitslosenquote liegt deshalb um 0,1 Prozentpunkte höher als im Vormonat und beträgt nunmehr 1,6 Prozent. (...)„Auch wenn man den üblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten berücksichtigt, so ist der Arbeitsmarkt trotzdem erfreulicherweise weiterhin in Bewegung: Den 493 Zugängen in die Arbeitslosigkeit stehen im Februar auch 439 Abgänge gegenüber“, bewertet Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr die aktuelle Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 29.03.2018 zur Arbeitslosenstatistik im März 2018

>>Beachtlicher Rückgang der Arbeitslosenzahl im SGB II im März 2018

(...) „Nach dem saisonal üblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit zu Jahresbeginn zeigt sich die übliche Belebung des Arbeitsmarktes in diesem Jahr besonders früh“, so Kreisdirektor Joachim L. Gilbeau in seiner Stellungnahme zur aktuellen Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. Hierzu merkt er an, dass im Vorjahr die Frühjahrsbelebung zum gleichen Zeitpunkt mit einem Rückgang von insgesamt 14 Arbeitslosen „deutlich verhaltener“ ausfiel. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 27.04.2018 zur Arbeitslosenstatistik im April 2018

>>Stabile Arbeitslosenzahlen im SGB II im April 2018

(...) „Nach der überraschend frühen und erfreulich starken saisonalen Belebung des Arbeitsmarktes im vergangenen Monat setzt sich der Trend – wenn auch verhaltener – im April fort“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur aktuellen Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. „Die positive Situation auf dem heimischen Arbeitsmarkt und die gute Arbeit in den Jobcentern dürften auch in den kommenden Monaten für weiterhin stabile Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sorgen“, ist er überzeugt. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 30.05.2018 zur Arbeitslosenstatistik im Mai 2018

>>Konstante Arbeitslosenquote im SGB II im Mai 2018 – Insgesamt Rekordtief seit 2005

(...) Die Quote aller Arbeitslosen (SGB II und SGB III) im Kreis Coesfeld liegt dagegen um 0,1 Prozentpunkte niedriger als im Vormonat – und stellt damit ein neues Rekordtief von nunmehr 2,6 Prozent seit der Arbeitsmarktreform im Jahr 2005 dar. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 29.06.2018 zur Arbeitslosenstatistik im Juni 2018

>>Stabile Arbeitslosenquote im SGB II im Juni 2018

(...) „Trotz der gestiegenen Anzahl an Arbeitslosen im SGB II weist der Kreis Coesfeld eine weiterhin konstant niedrige Arbeitslosenquote auf“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme und ergänzt: „Dennoch ist dies kein Grund, sich zufrieden zurückzulehnen.“ (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 31.07.2018 zur Arbeitslosenstatistik im Juli 2018**>>Stabile Arbeitslosenquote im SGB II – Leichter Anstieg insgesamt im Juli 2018**

(...) Die Arbeitslosenquote für Langzeitarbeitslose aus dem Bereich des SGB II beträgt für den Monat Juli erneut 1,5 Prozent – und bleibt damit gegenüber den Vormonaten weiterhin unverändert. Die Anzahl der SGB-II-Arbeitslosen sank um 66 Personen auf nunmehr 1821 Frauen und Männer. Die Quote aller Arbeitslosen (SGB II und SGB III) im Kreis Coesfeld steigt gegenüber dem Vormonat um 0,1 Prozentpunkte und liegt nunmehr bei 2,8 Prozent. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 30.08.2018 zur Arbeitslosenstatistik im August 2018**>>Saisonalen Anstieg der Arbeitslosenzahl im August 2018**

(...) „Der saisonale Effekt des Anstiegs der Arbeitslosigkeit in den Sommermonaten lässt sich auch in diesem Jahr wieder beobachten. Das ‚Sommerloch‘ trifft alle Personengruppen gleichermaßen, insbesondere jedoch die Zielgruppe der Jugendlichen“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahl im SGB II. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 28.09.2018 zur Arbeitslosenstatistik im September 2018**>>Merklicher Rückgang der Arbeitslosenzahl im SGB II im September 2018**

(...) Derzeit werden 896 arbeitslose Frauen und 936 arbeitslose Männer von den örtlichen Jobcentern im Kreis Coesfeld betreut. Vom Rückgang profitierten insbesondere die Jugendlichen ab 15 Jahre und auch ältere Arbeitslose. So verringerte sich die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen um 29 Personen, da viele junge Menschen doch noch einen Ausbildungsplatz gefunden haben oder aber sich für einen weiteren Schulbesuch entschieden haben. Die Zahl der Arbeitslosen über 55 Jahre ging sogar um 41 Personen zurück. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 30.10.2018 zur Arbeitslosenstatistik im Oktober 2018**>>SGB-II-Arbeitslosenzahl im Oktober 2018 weiterhin rückläufig**

(...) „Der besonders im Vormonat aufgetretene saisonale Effekt des Rückgangs der Arbeitslosigkeit nach den Sommermonaten setzt sich auch bis in den Oktober fort“, betont Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. Dies sei vor dem Hintergrund, dass im vergangenen Jahr die Zahl der Arbeitslosen im Oktober im Monatsvergleich angestiegen ist, besonders erfreulich. Insgesamt liegt die Arbeitslosenzahl im Vergleich zum Vorjahresmonat um 139 Personen niedriger. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 29.11.2018 zur Arbeitslosenstatistik im November 2018**>>Stabile Arbeitslosenquote im SGB II im November 2018**

(...) „Der Rückgang der Arbeitslosenquote bei den Jugendlichen zeigt, dass es immer noch möglich ist, auf dem Arbeitsmarkt Ausbildungsplätze zu finden. Insbesondere sind viele Unternehmen bereit, auch Jugendlichen mit Fluchthintergrund Ausbildungsplätze im Rahmen von Einstiegsqualifizierungen anzubieten“, erläutert Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im SGB II. (...)<<

■ // Pressemitteilung vom 04.01.2019 zur Arbeitslosenstatistik im Dezember 2018**>>Neuer Tiefstand bei der SGB-II-Arbeitslosenquote zum Jahresabschluss**

(...) Im Rechtskreis des SGB II beträgt die Arbeitslosenquote zum Ende des Jahres 2018 1,4 Prozent. Dies stellt einen neuen Rekordwert seit der Einführung des SGB II im Jahre 2005 dar. Die Anzahl der SGB-II-Arbeitslosen verringerte sich zum Vormonat insgesamt um 40 auf nunmehr 1.768 Personen. Die Quote aller Arbeitslosen (SGB II und SGB III) im Kreis Coesfeld beträgt weiterhin 2,6 Prozent. (...)<<

